BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Titius, Johann

Erörterte Succession- und Erb-Fälle

Leipzig 1719

4 Diss. 311#Beibd.21
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10647767-7
VD18 14739607-001

JOHANNES TITII,

Der Rechten Doctorem, Consiliarium und Syndicum zu Nordthausen,

21.

Erörterte

SUCCESSION

und

Erb-Fälle,

Allen Rechtsliebenden

Fürnehmlich aber

Der Käys. Freyen und des Heil. Reichsstadt Nordthausen

Nunmehro auch der Welt-berühmten

Stadt Leipzig

Zum Nutzen und Gerichtlichen Gebrauch abgefasset, und samt dem Baume der Verwand- und Schwägerschafft vorgestellet,

Bey dieser neuen Auflage mit Fleiß übersehen, und nach denen Leipziger Statuten und Rechten vermehret.

Von

J. C. R. JCtum.

Leipzig, verlegts Augustus Martini, 1719.

Wohl-Edlen, Wohl-Ehrenvesten, Groß-Achtbahren, Hoch- und Wohlgelahrten, Hoch- und Wohlweisen Herren

Bürgermeistern und Rathe

Der Käyserlichen Freyen und des Heil. Reichsstadt Nordthausen,

Meinen Hochgeehrten Herren und geneigten Patronen.

Wohl-Edle, Wohl-Ehren-Veste, Groß-Achtbahre, Hoch-und Wohlgelahrte, Hoch-und Wohlweise, Hochgeehrte Herren und geneigte Patronen,

OB ich wohl offte und vielmahl gewünschet, einige Gelegenheit zu haben, meinem geliebten Vaterlande angenehme Dienste zu leisten, so ist es doch theils in meinem Vermögen nicht gestanden, theils hat sich auch darzu keine beqveme Gelegenheit ereignen wollen. Als ich aber jüngsthin bey ihnen gewesen, habe ich ohnegefehr nachgesatzte **erörterte Erb-Fälle** gesehen, und weil ich darinne dieses befunden, daß selbige das **Recht** meines geliebten Va-

ter-

terlandes begreiffen, und daneben nach dem Käyserlichen und Sächsischen Rechte zugleich mit eingerichtet gewesen, habe ich Beliebung bekommen dieselben unter zu bringen, und zum offenen Druck zu befördern, habe sie auch, nachdem ich des Herrn Authoris Einwilligung, und allhier übliche Censur darüber erhalten, in diese Form bringen lassen, und will sie hiermit im Nahmen GOTTES **meinen Hochgeehrten Herren** ingesamt dediciret und übergeben haben, mit gantz fleißiger Bitte, Sie wollen diesen ersten Dienst von mir wohl auff- und annehmen, mich als ein gehorsames Stadt-Kind Deroselben Gunst anbefohlen seyn lassen, und sich dessen zu mir versehen, daß mir nichts liebers seyn werde, als **meinen hochgeneigten Patronen**, auffzuwarten, und gemeiner Stadt Nutzen, so viel an mir ist, beför-

befördern zu helffen, welche der allerhö-
heste GOtt bey Ihren wohlhergebrachten, Freyheiten Rechten und Gerechtigkeiten schützen, in Friede und Ruhe erhalten, und bey allem Wohlergehen, biß an den lieben Jüngsten Tag, blühen lassen wolle! Dat. Leipzig, am 6. Novembr. 1659.

Meiner Hochgeehrten
Patronen

Dienstergebener und unterthäniger

Georg-Heinrich Fromman.

Rätzel.

Diese beyde Söhne seynd unsre recht' und echte Kinder,
So seynd ihre Väter auch unsre Brü-
der, und nicht minder,
Es geschicht in rechter Ehe,
Rath nun, wie die Sipschafft stehe?

Notan-

Notandum.

Wann in einem Falle das Nordthäusische Recht in specie nicht allegiret worden, so gebrauchet man sich Inhalts, eines am Abend Johannis Baptistæ in Anno 1567. gemachten Schlusses, des Käyser-Rechtens, und wird das Sachsen-Recht allhier nicht gebrauchet in Erb-Fällen.

Nach Sächsischen und Leipziger Rechten wird hingegen erstlich sogleich auf die Statuta sowohl der Universität als Leipziger Willkühr und Statuta der Stadt gesehen, und wo in selbigen nichts speciales verordnet, auf das Jus Electorale, von dar auf das Jus Saxonicum commune, und da in solchen keine Erläuterung zu befinden, endlich auf das Jus Civile und Can. vid. Berger. Oecon.

TESTAMENTA, DISPOSITIONES ET ULTIMÆ VOLUNTATES.

DE

Qvibus LL. toties qvoties asserunt, qvod nihil hominibus debeatur magis, qvam ut Supremæ Voluntatis liber sit stylus, & licitum, qvod iterum non redit, arbitrium l. 1. C. de SS. Eccles. l. fin. in fin. C. Communia de Legat.

Qvod Voluntati testatorum per omnia sit satisfaciendum l. 13. C. de Usufruct.

Qvod pro Lege habenda, N. 22. c. 2. totum faciat l. 35. §. 3. ff. de hered. Inst. l. 23. C. de Legat.

Eamque non servans Infamia facti fiat Infamis & contra conscientiam agat; l. 5. C. de Relig. & sumt. funer.

I. Stir=

I.

Stirbet iemand, und lässet ein Testament oder Ehestifftung zurücke, so wird denselben, wenn sie den Rechten gemäß eingerichtet, allerdinges nachgegangen, wann schon darinne der sonst ordentliche modus Succedendi ab intestato wäre geändert worden.

Ultima namque Voluntas habetur pro lege, & licitum esto, qvod iterum non redit, arbitrium; l. 1. C. de SS. Eccl. l. 13. C. de Usufr. N. 22. c. 2. l. 5. C. de Relig. & sumt. funer. l. 23. in fin. C. de Legat. &

Uti qvisque legassit Rei suæ, ita JUS esto, ajunt LL. 12. Tabb. in N. 22. c. 2.

Doch muß es nach Sachßen-Recht nur über dasjenige geschehen, was denen Hinterlassenen zu entwenden vergönnet, wie denn Jure Saxonico Electorali der Mann über die Portionem Statutariam, die Frau hingegen über dero mobilien nicht testiren noch solche entwenden kan. P. 3. C. El. 17. ibique Cz. d. l. 3. j. J. f. 8. und mit dem Pflicht-Theil der Eltern und Kinder es gleiche Bewandniß. de quo infra n. 4. pluribus.

Machet ein Vater eine Disposition unter seinen Kindern, und verordnet, wie er es nach seinem Tode mit seiner Verlassenschafft gehalten haben will, so wird deme billig nachgelebet, wann nur (1.) die Disposition vom Vater eigenhändig geschrieben, oder (2.) unterschrieben, wann schon (3.) keine Zeugen dabey gewesen, oder (4.) dieselbe Gerichtlich insinuiret worden.

l. 16. l. fin. C. Fam. hercisc. idque verum est quoad liberos; Si v. extranea est immixta persona, qvoad eam dispositio est sine effectu.

Es ist aber mit blosser Unterschrifft des Vaters iederzeit etwas behutsam zu gehen, und die eigenhändige Schrifft des gantzen letzten Willens nach Möglichkeit iederzeit vorzuziehen, damit destomehr die Sicherheit solcher Testamenter nicht hintan gesetzet werde, und gar evanescire, sowohl will bey allen 5.) auch die Institutio expressa hæredum nothwendig erfordert werden. de his v. Z. Introduct. ad Jus Sax. commun. & Electoral. lib. 2. tit. 6. de Test. solen. & min. solen. ib. Nov. 107. c. 1. Cz. P. 3. C. 4. d. 22.

Eines

3.

Eines ieden Orts Statuta und Herkommen werden bey den letzten Willen allerdings beobachtet, und darüber gehalten, wann solche nicht wider GOttes Wort und natürliche Billigkeit lauffen.

l. 13. ff. de pollicitat. l. 2. C. quæ sit long. consvet. l. 9. C. de Jur. Fisc. N. 6. c. 8.

Vor allen Dingen müssen die Testamenta und letzte Willen also eingerichtet seyn, daß darinnen zum wenigsten die Kinder oder Eltern ihre Legitimam bekommen, und zwar honorabili Institutionis titulo.

N. 115. c. 3. pr. & 4. Const. Elect. Sax. p. 3. Const. 9.

Est enim Legitima debitum naturale, l. 36. §. fin. C. de inoff. testam. Portio luctuosa. l. 28. ff. de Inoff. Testam. & simpliciter Debitum N. 18. adeoque nec statuto tolli potest.

Nach Sachßen-Recht, weil auf die Worte der Einsetzung zum Erben auch nur ad Legitimam genau gesehen, als da sind: Cajus, Sempronius Cneja sollen meine Erben seyn, ich gebe, setze ein, weise an, übergebe, &c. &c. als welche Institutio directa bey denen heraedibus necessariis und Kindern erfordert wird; Da hingegen die Worte, befehle, heisse, bitte, nur Institutionem indirectam und fidei Commissariam anzeigen, und die Einsetzung ad legitimam in heraedibus necessariis vitios. machen. v. Z. Intr. ad J. Sax. Com. & Elect. lib. 2. tit. 7. de Legit. Success. praest. Cz. ad C. 9. Def. 6. 7.

Die

Die Legitima portio wird aber also gefunden, (1.) wann der Kinder 4. und weniger sind, so ist die portio Legitima totorum bonorum der 3. Theil: Seynd aber (2.) der Kinder mehr als 4. so ist die Legitima totius assis der halbe Theil: Dividiret man nun (3.) die gefundene Legitimam totius assis oder totorum bonorum in capita der vorhandenen Kinder, so kömmt heraus die Legitima Unius.

e. g. Der Vater lässet 3. Kinder, und 9000. Thlr. also ist Legitima totius assis 3000. Thl. Weil der Kinder nun 3. so ist unius Legitima 1000. Thlr.

v. Berlich. p. 3. concl. 12. & N. 18. c. 1. N. 22. c. 48. in fin.

Dabey zu mercken:

1.) Daß die Legitima zwar aus erheblichen Ursachen verringert, doch durch kein Statutum aufgehoben werden könne.

2.) Daß wenn ein Ehegatte dem andern gleich alles vermache, dem Vater doch die Legitima des 3ten Theils verbleiben müsse. Cz. p. 3. C. 12.

3.) So-

3.) Sowohl auch bey der Substitutioni pupillari patris der Mutter auch dem Groß-Vater und Groß-Mutter die Legitima verbleibet. p.3.C.8. Decis. n. 47.

4.) Daß zur Legitimæ der Kinder auch gerechnet werden, was sie vom Vater oder Mutter nach denen Statutis oder auf dergleichen Art erhalten, als die res expeditoriæ denen Söhnen, die gerade Stücke denen Töchtern, ja in casu, wo der Mann heres mobiliaris auch die mobilia in subsidium. P.3.c.11. Cz. ad d. c. d. 2. 3. & 8.

5.) Uber die Legitimam wird die Gerade und Heergeråhte juræ singulari erhalten. p.3.C.37. in fin.

6.) Der Ehegatte überkömmt statt der Legitimæ portionem statutariam. p.3. C.7.

Testa-

6.

Testamenta können ohne Beyseyn etlicher Zeugen zu Hause gemacht, unterschrieben, versiegelt, verschlossen, und zu Rathhause nieder geleget werden; bleiben sie alldar, biß der Testator verstorben, so können sie, als Gerichtliche Testamenta, gelten.

l. omnium 9. C. de Testam. Finckelthauß obs. pract. 12.

Die Uberschrifft bestehet meistens in denen Worten: dieses ist mein N.N. letzter Wille.

7.

Die Testamenta, so vor einem Notario und 2. Zeugen (wie offt geschicht,) aufgerichtet werden, taugen nichts, und seynd zu Rechte nicht beständig.

vid. D. Finckelthauß obs. 63.

8.

Ein Vater oder eine Mutter kan aus gewissen Ursachen den Sohn oder Tochter wohl Erbloß machen:

Die Ursachen seynd diese:

1. Wann der Sohn den Vater oder Mutter schlägt.
2. Wann er ihn injuriiret oder vor einen Schelmen schilt.
3. Wann er sich zu loser leichtfertiger, diebischer, räuberischer Gesellschafft giebt.
4. Wann er den Eltern nach dem Leben trachtet.
5. Wann er mit der Stieffmutter buhlet.
6. Wann er die Eltern verräth.
7. Wann er die Eltern aus Nöthen nicht errettet, da sie etwa gefangen, sich ihrer nicht annimmt.
8. Wann die Eltern in gefährliche Kranckheit gerathen, und die Kinder sich ihrer gantz nicht annehmen.

Nov. 115. c. 13. vid. Finckelth. obs. pr. 99. Carpzov. Ipr. for. Saxon. p. 1. constit. 8. defin. D. Göhausen p. 2. pericul. Academ. q. 31. Ungebaur Exerc. Inst. 8. q. 7. Niell. feudal. disp. 5. t. 7. l. b.

Hinwieder kan ein Sohn oder Tochter aus rechtmäßigen Ursachen auch den Vater oder Mutter enterben.

Causæ sunt. Num. 115. c. 4.

1. Wann die Eltern den Kindern mit Giffte oder sonst nach dem Leben stehen.
2. Wann der Vater dem Sohne Hörner auffsetzt.
3. Wann sie die Kinder verhindern und abhalten, daß sie keinen letzten Willen aufrichten sollen.
4. Wann ein Kind rasend wird, oder sonst in gefährliche Seuche fället, und die Eltern nehmen sich seiner nicht an, da sie doch wohl können.
5. Wann Eltern die Kinder können ex Captivitate erretten und thuns nicht.
6. Wann die Eltern Ketzer werden.

10.

Ein Bruder oder Schwester ist nicht eben schuldig, seinen Bruder oder Schwester zum Erben einzusetzen, sondern kan dieselbe vorbey gehen, und das Seinige nach Belieben einem andern ehrlichen Manne, Frauen oder Kinde, er sey verwand oder fremd, vermachen.

Per l. fratres vel sorores 27. C. de Inoff. Testam. & quamvis Legitima Jure Civili etiam Collateralibus debeatur contrario jure In. tolli posse constat per l. 100. ff. de R. J.

Deficiente Ultima Voluntate ejusque
Dispositione
Devolvuntur Hereditates
per

SUCCESSIONEM
AB INTESTATO.

I. Ad
DESCENDENTES.

Auf die Söhne, Töchter, Enckel, und Niffel in Thal oder niedersteigenden Linien: His enim omnia, quæ nostra sunt, ex voto paramus, l. 50. §. 2. ff. de bon. libert. eosque admittit naturæ, simul & commune parentum Votum l. 7. §. 1. ff. und. liber. l. 15. ff. de inoff. Testam.

Jure novissimo præcipue ex Nov. CXVIII. C. I. II. III. quæ deficiente testamentario a Lege immediate defertur. L. 39. ff. de adquir. l. omitt. hered.

Jure

II.
Jure Northuſ. Statutario
l. 4. c. 4.

Darff Gerade oder Heergewette niemand geben, ſondern es wird unter die näheſten Erben, gleich anderen fahrenden Haabe, vertheilt.

Nach Chur-Fürſtl. Sächſiſchen wie auch gemeinen Sächſiſchen ſo wohl auch Leipziger Statuten-Recht iſt die auſſerordentliche Succeſſion, geſtalt ſie alſo betitult wird, ex Jure ſingulari. 1.) In das Heer-Gewette. 2.) In die Gerade. 3.) In das Wehr-Geld. 4.) In die Kirchen-Stühle und Capellen ſ. ſubſellia Eccleſiaſtica.

I.

Von Heer-Geräthe iſt zu mercken, daß es eigentlich dasjenige was der Verſtorbene zu ſeiner Kriegs-Rüſtung gebraucht und in ſeiner Erbſchafft hinterlaſſen, welches denn die Söhne von eben der Profeſſion aus der Erbſchafft vor ſich erhalten. L. R. l. 1. a. 22. it. apud Struv. ad Matth. de Succeſſ. p. 417. ſq.

Carpz.

Cz. P. 3. C. 38. d. 25. es gehöret aber eigentlich nur denen Ritters-Leuten und nicht den Bürgern, oder Bauern es wäre deñ des Herkomens L. R. l. 1. a. 27. Cz. P. 3. C. 38. d. 24. ein Geistlicher hingegen verläst noch erhält kein Heer-Geräthe. a. d. text. l. 1. a. 5. Cz. d. C. d. 38. 39. über dieß mag kein Schuldner an demselben etwas zu fodern haben, es wäre denn solches von derselben Schuld erkaufft, Cz. P. 3. C. 18. d. 42. oder daß solches in subsidium wo die Erbschafft nicht zulänglich, geschehe. ad d. C. d. 41.

Nach Maßgebung des Wortes gehören zum Heer-Geräthe, das beste Pferdt, das Schwerdt, Sattel, Degen, beste Harnisch. L. R. l. 1. art. 22. wie auch noch einige Stücke vide Weichb. art. 25. Cz. P. 3. C. 38. d. 25. wie denn in besagten Jure Municipali eben diese Succession nach Sachsen-Recht auch denen Bürgern verstattet worden. Weichb. art. 25. ja so gar auch hier und dar denen Bauren. Test. Cz. p. 3. Const. 31. def. 24.

Wie aber solches eintzig die Schwerdt-Magen oder nähisten Bluts-Freunde des verstorbenen Männlichen Geschlechts und Linie, als des Sohns Vater, Groß-Vater vom Vater, Leibliche und

Stieff-

Stieff-Brüder, Vettern und dero Descendenten erhalten, Gloss. ad art. 26. Weichb. p. m. 51. col. 2. und solches wie obangeführet auch unter Bürgerlichen, so geschiehet auch das öffters, daß Handwercks-Geräthe und besten Kleider des Verstorbenen zum Heer-Geräthe gerechnet wird. Carpz. p. 3. Const. 38. def. 26. seqq.

Sind mehr als ein Agnatus, in gleichem Grad vorhanden, so theilen sie solches Heer-Geräthe; die Enckel succediren in stirpes jure repræsentationis, davon der Aeltiste allemahl das Schwerdt erhält. vid. ut supra.

2.

In die Gerade succediren hingegen die Spill-Magen oder Weiblichen Geschlechter nach iedes Ortes Gewohnheit, und zwar entweder das Weib nach dem Tode des Mannes in das was sie bey Lebzeit desselben zu ihrem Nutz und Butz besessen, als welche Gerade so wohl denen Bürgerlichen als Adelichen gehöret. Weichb. a. 23. Carpz. P. 2. C. 14. d. 25. P. 3. C. El. 20. & 37. it. P. 2. qu. 14. dec. 25.
Wiederum auch der Mann wo keine Töchter vorhanden, nach Leipziger Statuten-Rechte de Anno 1672. in specie.

Oder in die Nifftel-Gerade so iedesmahl eigentlich denen nähisten Spill-Magen oder anverwandten Weibl. Geschlechtes nach Unterscheid der Statuten zustehet, und entweder in die volle Gerade. Hart. Pistorius qu. 36. n. 6. ad. oder nur in gewisse Stücke; Nach Leipziger Statuten-Recht bekömt der Wittber die Gerade, und giebt nur das beste paar Kleider, ein Bette nebst den besten zwo Küssen, 2. Bett-Tücher und Bett-Decke, der Verstorbenen nähisten Nifftel heraus. Endlich succediren auch die Geistlichen welche ordiniret in die Mütterliche Gerade, welche sie mit denen Enckelin nicht zu theilen schuldig. L.R. l 1. a. 1. §. 8. der Pfaffe ꝛc. 1. a. 14. n. 13. pr. Pfaffen ꝛc.

Folgen die Stücke, so zur Gerade gehören:

1. Zur Bauer-Gerade gehören, 1) alle Betten und Küßen. 2) Flachs. 3) Garn. 4) Gewebter Zeug als Leinwand, Zwillig. 5) Milch-Gefäße. 6) Der Verstorbenen Kleider.

2. Zur Bügerlichen Gerade gehören alle 1) Arm-Bänder. 2) Bade-Kleider. 3) Bade-Becken. 4) Bän-

4) Bänderenen. 5) Feder-Betten und Bett-Tücher, wovon ausgenommen die Eisern, auch das Ehe-Bette, wie es bey Lebzeit der Verstorbenen gewewesen, welches nebst einen vollkommenen gedeckten Tisch und Hand-Quehle, dem Wittber aus der Gerade gelassen werden muß. L. K. L. 3. a. 23. & 28. 6) Bildniße so gemahlt. 7) Borden von Silber, Gold, Seyde, Wolle. 8) Brau-Gefäße so man um Zinß nutzet. 9) Geistliche Bücher mit Silber und Gold beschlagen, worinn die Defuncta gelesen. 10) Buder-Schachteln von Silber und andern Metall. 11) Corallen so die Defuncta getragen und angereihet. 12) Cräntze von Gold, Silber und Seyden, jedoch nicht der Braut-Crantz. 13) Ducaten, it. Gold-Gülden, gekrümte und gehänckelte. 14) Gefaste Edel-Gesteine. 15) Frantzen von Silber, Seyden und Wolle. 16) Federn, geschloßene und ungeschloßene. 17) Flachs so nur vom Acker kömt. 18) Garn, gesotten und roh. 19) Weiber-Geräthe, e. g. Spinn-Rocken, Spinn-Räder, Spinteln, Weiffen, Näh-Rähmen, Nadel-Büchsen, Bürsten, Zahnstocher, Fecher, Neh-Pulde, Neh-Küssen, Kam-Futter. 20) Gewebtes an Leinwand, Zwillig, Barchend, Flor, Schwäbisch zum Weib-

lichen Nutzen. 21) Gewircktes. 22) Gesticktes zum Frauen-Schmuck von Gold, Silber, Seyden. 23) Granaden. 24) Gürtel von Silber oder Gold. 25) Handquehlen, auch von Damast und so mit ihrem Nahmen bezeichnet. 26) Frauen-Handschuh. 27) Haar-Mäntel auch von Nettel-Tuch. 28) Hauben. 29) Weiber-Hembden. 30) Jubelen zu Frauen-Schmuck, als unversetzte Diamanten, Rubinen. 31) Kasten. 32) Flohrkappen. 33) Ketten von Gold und Silb. 34) Kleppel-Küssen. 35) Der Verstorbenen Kleider, v. g. Schnur-Mieder, Schuh-Schnallen, Strümpffe, Taschen, rc. 36) Köthen und Schräncke wo die Verstorbene ihre Kleider und Geschmeide gehabt. 37) Laden so Deckel haben. 38) Leinwand auch unzerschnitten. 39) Leuchter so nicht angemacht sind. 40) Zinnerne und Silberne Löffel und Wachsstock-Scheeren. 41) Leinen-Geräthe an Züchen, Tisch-Tafel-Teller-Schnupff- und Bade-Tücher, Schleyer, Brüstgen, Hembden, Schürtzen, Ermel, Halßtücher rc. 42) Weiber-Müffe u. Halß-Zobel. 43) Ohrengehäncke, oder grosse Ohren-Perlen. 44) Perlen so angeschnürt. 45) Pfühle. 46) Presse zum Serviettem. 47) Portraits. 48) Pendelotten.

49) Rin-

49) Ringe. 50) Schahlen. 51) Scharlachen. 52) Scheeren. 53) Schachteln zum Schmuck. 54) Schminck. 55) Wohlriechende Seiffe. 56) Silberwercke, an Balsam-Büchßlein, Haar-Nadeln, Schleiff-Nadeln, Strick-Nadeln, Vorsteck, it. Schmeltz-Rosen, Körner, Stifte, Fingerhüte rc. ausgenommen, silberne Töpffgen, Tieael, Tisch-Becher, Näppe, Tücher, Flaschen, Messer, Löffel, Wolffs-Pater Noster, Nacht-Tisch, eingefaßte Elends-Klauen. 57) Spitzensachen. 58) Spiegel. 59) Schaustück, gehenckelt. 60) Ein Stuhl. 61) Tapezereyen. 62) Teppichte, auch von Sammet. 63) Ein Tisch. 64) Tuch so das Frauen-Volck zu tragen pfleget, O. Drap de Dames. 65) Uhren so nicht gemein sind. 66) Bett-Vorhänge auch von Damast. 67) Wasch-Kessel auch eingemauret. 68) Zeuge zu Weiblich. Habit und umzuschürtzen.) 69) Zwirn. 70) Zöpffe.

3. Zur Adelichen Gerade gehöret 1) über alles was zur Bürgerlichen annoch nach dem Tode ihres Junckers alle 2) Enten und 3) Gänße Weibl. Geschlechts. Colerus P. 1. dec. 60. n. 48. 4) Der beste Kutzsch-Wagen, worauf die Frau gefahren, mit den besten Behänge, nicht aber die Kutzsch-

 Pferde

Pferde dazu. Carpz. P. 2. qu. 14. dec. 34. Berlich. P. 3. Concl. 28. n. 4. 5) Schaafe in Schäffereyen und Forwerchen Weibl. Geschlechts mit der Geburth Männlichen und Weiblichen Geschlechts. Carpz. P. 2. C. 14. de 28. n. 9. Vom Tode an biß auf den 30. Tag. Richt. Sect. 4. m. 4. fol. 454. nicht aber die Hämmel. 6) unabgeschorne Schaf-Wolle. Carpz. P. 2. qu. 14. dec. 23.

Endlich ist auch zu wissen: 1] Daß die Anverwandten weiterer Geraden mit denen Nähesten, jure repræsentationis concurriren. Cz. l. 2. C. 14. d. 55. n. 4. 2] Das Huhrkind der Mutter mit denen ehelichen. §. 3. d. ad. Sct. Orph. 3] auch eine Nonne Carpz. P. 2. C. 14. d. 49. 4] Die Verheyrathete mit der Ledigen. Carpz. P. 3. C. 11. d. 13. 5] In aufsteigender Linie die Groß-Mutter von der Mutter, die vom Vater ausschliesset wegen der Spill-Magenschafft. L. R. l. 1. art. 17. & 27. 6] In Seitwärts befindliche Linie so gleich nahe und vollbürtig, zugleich, it. die leibliche Schwester, doch schliesset der Schwester-Tochter der Mutter Schwester aus. Carpz. P. 3. C. 18. d. 6, wie auch eben so die Halbschwester. Col. P. 1. Dec. 49. n. 28. 7] Die Obrigkeit so die Ober- und Halß-Gerichte hat. L. l. 1. n. 28. wenn keine Anverwandten vorhanden

den in Erwartung Jahr und Tag, L. I. 1. ar. 28. oder die Anverwandten in einer Provintz wohnen, wo die Gerade nicht üblich. Denn nach Leipziger Statuten-Recht wird die Gerade nicht über die Stadt-Mauer gefolget. Lipſ. per Statut. 20.

Uber alles kan die Gerade auch verkaufft werden, jedoch nur in gewiſſen Fällen und nicht in præjudicium, wovon an ſeinem Orte mit mehrern.

3. Succediren auch nach Sachſen-Recht die nähiſten Anverwandten oder derjenige, ſo den Todtſchlag ſeines Anverwandten rächet, und der Obrigkeit denunciiret, in Wehrgeldium oder das Suche-Geld genannt, ſo ein unglücklicher Todtſchläger, ſo nicht das Leben drüber verliehret, erlegen muß. L. R. a. 45. P. 4. C. El. 11.

4. In die Kirch-Stühle und Capellen Subſellia Eccleſiaſtica ſuccediren die nähiſten Erben nach ordentlicher Succeſſion.

Deno-

Denominationes Ag- & Cognatorum.

Pater, der Vater.
Mater, die Mutter.
Avus, Großvater.
Avia, Großmutter.
Proavus, Aeltervater.
Proavia, Aeltermutter.

Abavus,	Großelter	Vater.
Abavia,		Mutter.
Atavus,	Uhrälter	Vater.
Atavia,		Mutter.

Filius, der Sohn.
Filia, die Tochter.
Nepos, Sohnes Kind.
Neptis, Tochter Kind.
Pronepos, Sohns Sohns Kind.
Proneptis, Tochter Tochter Kind.
Frater, der Bruder.
Soror, die Schwester.
Patruus, der Vaters Bruder.
Avunculus, der Mutter Bruder.

NB. Utrique dicuntur Thii.

Amita, des Vaters Schwester.
Matertera, der Mutter Schwester.

ambæ dicuntur Thiæ.

Patruus Magnus, des Großvaters Bruder.
Amita magna, des Großvaters Schwester.
Avunculus magnus, der Großmutter Brudec.
Matertera magna, der Großmutter Schwester.
Consobrini dicuntur generaliter, Bruder und Schwester Kinder.

Specialiter vero

Consobrini qs. Consororini, Schwester Kinder.
Patrueles, Bruder Kinder.
Amitini, Bruder und Schwester Kinder.

Stir=

Stirbet ein Vater oder eine Mutter, und lässet rechte natürliche eheliche Kinder, Söhne oder Töchter, so theilen dieselbe die Verlassenschafft:

Jure Saxonico, nach Sachsen-Recht.	Jure Civili, nach Kayser-Recht.
In Capita, in die Häupter.	In Capita
Landrecht lib. 1. art. 3. & Urtheil post Landr. tit. zum Mußtheil gehöret in fin. ibi Solch Erbe fället ꝛc.	l. 2. §. 2. de suis & legit.

Jure Northusano Statutario.

Fällt die Erbschafft des Vaters oder der Mutter nicht stracks auf die Kinder, sondern der überlebende Ehegatte behält alles ohne Aufrichtung eines Inventarii oder Ablegung einiger Rechnung: Schreitet nun das Kind zu Ehren, oder der überlebende Ehegatte will sich wieder verehlichen, so legt er die Kinder abe, i. e. theilet mit ihnen des Verstorbenen Hereditåt, und giebt den Kindern ein Theil, und 2. Theil behält er. Geschehe das nicht, so geben die Kinder dem Vater oder der Mutter von den Gütern des Verblichenen ein dritt-Theil und behalten zwey dritt-Theil vid. l. 4. stat. 6. Wiewol per Observantiam nicht eben das dritte Theil heraus gegeben wird, sondern in des Vaters oder der Mutter arbitrio und des Magistrats Erkäntnisse stehet, was sie den Kindern von ihrer verstorbenen Mutter oder Vaters Verlassenschafft heraus geben, und wie sie selbige ablegen wollen.

Nach Sachsen und Leipziger Statuten-Recht concurriret allemahl die Successio Ordinaria und extraordinaria, als welche letztere Titulo singulari magis quam universali geschiehet, und zwar in specie in das Heer-Geräthe und die Gerade; wie denn das erstere denen Masculis und agnatis besonders zukömmt, die Gerade aber denen nähisten cognatis der Verstorbenen Weiblichen Geschlechtes. L. R. l. 1. art. 27.

So wohl auch die Successio conjugum als eine species intermedia und zwar des Mannes in alle Mobilia Uxoris. L. R. l. 1. a. 31. n. 13. nach Abzug der Gerade der nähisten Anverwandten. L. R. l. 1. art. 31. L. R. l. 3. art. 76. wie auch salva Liberorum legitima. 2] Der Frauen entweder in die Portionem Statutariam des vierdten Theils unter Kindern mit Conferirung alle des Ihrigen, oder ihre illata nach freyer Wahl; Nach Leipziger Statuten-Rechte stehet dem Weibe frey, ihr eingebracht Guth zu fordern, oder nach Conferirung aller ihrer Güther aus ihres Mannes verlassenen Erbschafft den 3ten Theil nebst voller Gerade zu nehmen, dahingegen ausserhalb Leipzig und wo etwas gewisses geordnet, die freye Wahl per Rescriptum Electorale de Ao. 1686. C. d. C. de 13. nicht zugelassen.

Ferner

Ferner auch die Ehe-Stifftungen zuförderst anzusehen, pacta dotalia cum tollant provisionem legis & contra ubi non adsint, statuta & jura municipalia vim suam exerunt, quæ vel ipsa ubi non adsunt ad jus provinciale devenit. l. 3. C. 20. pr. nach solcher Voraussetzung und da selbige den modum nicht überschritten, erstlich die Ordinaria Successio und zwar in Capita statt findet und zugleich mit erfolget.

13.

Stirbet ein Mann, und lässet seine Frau schwanger, die kommt nieder in den 7. 8. 9. ja 10. Monat, und geneset eines Kindes, das Kind reget Arm und Bein, schreyet, oder giebt sonst Zeichen des Lebens, verstirbet aber ohne Tauffe, so ist es dennoch

Jure Saxon. & Jure Civili

Seines Vaters Erbe worden, und hat die Hereditát auf seine náheste Verwandte transmittiret.

l. 3. C. de posthumis add. D. Richter de Success. ab Intest. Sect. 1. m. 1. n. 8. 9. 10. modo postea perfecte nascantur Vivi l. 3. C. de posth. her. inst. Carpz. P. 3. C. 17. d. 19. & non monstrosi d. l. legitimo tempore l. 12. ff. de stat. hom. Nov. 39. c. 2. Finck. Obs. posth. 2. n. 25. seq.

Ver=

14.

Verlässet ein Mann einen Sohn, und seiner allbereit verstorbenen Tochter 3. Kinder, so theilen sie ihres respective Vaters und Großvaters Erbe

Jure Civili	Jure Saxon.
In die Wurtzel	In Stirpes
Reichs-Absch. zu Augsp. de anno 1500. rubr. die Succession der Töchter und Enckell.	Landr. l. 1. Art. 5.

Der Sohn in Caput die Kinder aber in stirpem jure repræsentationis in infinitum, so daß alle 3. der Mutter Portion nur erhalten, der Sohn aber die gantze andere Helffte.

15.

Lässet ein Mann, als er verstirbet, keine Kinder, sondern Kindes-Kinder in ungleicher Zahl, also daß des Sohns Kinder 4. der Tochter Kinder aber etwa 5. oder 6. seynd, so theilen sie des Großvaters Güter

Jure Civili	Jure Saxon.
In die Wurtzel	Gleichfalls in die Wurtzel
l. 2. C. de suis & legit.	Landr. l. 1. art. 5. & Urthel post Land. tit. von Success. auf Erbgüter.

Wären hingegen alle diese Kindes-Kinder von einem Vater, theilten sie in Capita. Carpzov. P. 3. C. 12. d. 11. n. 9.

Legi-

Legitimatus per Matrimonium.

Hat der Verstorbene mit einer ledigen Dirne ausser der Ehe einen Sohn erzeuget, hernacher aber dieselbige geheyrathet, und in der Ehe mit ihr mehr Kinder erzielet, so wird der erste vor der Copulation erzeugete Sohn vor Echt und Ehelich gehalten, und theilet mit den andern Geschwistern seines Vaters Verlassenschafft.

Jure Civili	Jure Saxon.
in Capita	in Capita
taliter enim legitimatus a Legitimo nihil differt N. 12. c. fin. N. 74. c. 1. & 2. N. 89. c. 9. add. Gail. 2. Obs. 141. n. 2. Hart. Pistor. l. 2. q. 41. n. 15.	Urtheil post Weichb. rubr. Wie die unechten Kinder durch die folgende Ehe und Kays. Freyheit ehlich werden.

So gar daß wenn auch gleich noch eine andere Ehe dazwischen gewesen wäre, und diese nach selbiger erst erfolget. Först. de Success. l. c. 123. n. 15.

Legi-

Legitimas per Rescriptum.

Zeuget ein Mann einen Sohn ausser der Ehe in Concubinatu, und lässet denselben von Kays. Maj. oder einem Comite Palatino legitimiren, ehe er stirbet, lässet er sonst keine Eheliche Kinder, so wird der also per Rescriptum legitimirte Sohn

Jure Civili	&	Jure Saxon.
Sein unzweifelicher rechter Erbe ex Asse. N. 74. c. 2.		Urtheil post Weichb. d. in prior. Rubro.

Welches etliche auch bey noch andern ehelichen Kindern statuiren wollen, jedoch nur wenn die Legitimation cum Principis Consensu expresso also geschehen. a l. 2. §. 16. ff. ne quid in loc. publ. Stryck. de Success. ab intest. &c.

Stir-

18.

Stirbet ein Mann, der einen fremden Knaben zu seinem Sohne adoptiret und angenommen, der ist, wann der Vater Adoptivus ohne disposition verstirbet

Jure Civili	&	Jure Saxon.

Desselben rechter Erbe.

l. 5. C. de suis & leg. sed non in Feudo 2. F. 26. §. adoptivus.

Landrecht l. 2. art. 30. j. gloss. modo coram actis & judice sit peracta adoptio.

19.

Stirbet ein Mann, und lässet ein unechtes Kind, in Ehebruch oder Blutschande erzielet, das ist

Jure Civili	Jure Saxon.
Seines Vaters Erbe gar nicht N. 89. c. 15.	nec hoc jure aliud sancitum.

Jure Canonico autem, c. cum haberet extra qui filii sint legit. ex commiseratione dantur tali filio Alimenta pro Arbitrio Judicis D. Richter de Succ. ab Int. s. 1. m. 3. n. 3. Et hoc jure hodie utimur.

Ver-

20.

Verlässet der Defunctus ein unehelich Kind von einer Concubinen oder ledigen Weibes-Person, auch darneben eheliche Kinder, so erben

Jure Civili

Die Eheliche Kinder alleine, und schliessen den unechten Sohn gar aus, doch werden ihm die Alimenta ex bonis paternis in bedürffenden Fall gereichet, Auth. licet C. de Natur. lib. N. 89. c. 12. §. 6.

Jure Saxon.

Non est sancitum Contrarium add. Schneidvv. Inst. de Success. ab Intest. tit. de Success. liber. natural. n. 4. & 9.

Stirbet ein Mann, und lässet ein Kind ausser Ehe erzeuget mit einem ledigen Weibesbilde, hat aber darneben keine eheliche Kinder, so erbet

Jure Civili	Jure Saxon.
Das Kind den 6. Theil aller seiner Güter Auth. licet C. de natur. liber. N. 89. c. 12. §. 4.	nihil aliud Statutum add. Schneidewein. in casu prior. loco alleg.

In sextantem s. duas uncias cum matre dividendas. N. 89. c. 2. §. in legatis &c. &c. etiam hodie Carpz. Dec. 16. n. 16. seqq.

22.

Stirbet ein Weib, die ausser Ehe mit einem ledigen Gesellen ein Kind erzeuget, sie habe darneben Eheliche erzeugete Kinder oder nicht, So ist

Jure Civili

Das unechte Kind ihr Erbe so wohl als die Ehelichen, und wann Güter vorhanden, theilet es mit ihnen die Mütterliche auch Großvater oder Großmütterliche, auch anderer, der Mutter Verwandten, Verlassenschafft in Capita D. Richter d. tr. s. 1. m. 2. n. 7. 8.

Saxonum Jure

nihil aliud expressum Coler. p. 1. decis. 50. n. 4.

Jung. l. 2. l. 4. ff. unde l. 4. §. 2. ff. d. Grad. Carpz. P. 2. C. 14. d. 55. Grœn. add. l. 2. C. de nat. lib. n. 14.

23.

Braut und Bräutigam, wann die nach geschehener Verlöbnisse vor der Priesterlichen Copulation sich verlegen, und es geschiehet, daß die Braut geschwängert, der Bräutgam aber vor der Copulation durch einen plötzlichen Tod hinweg gerissen wird, hernach sich aber ein junger Sohn oder Tochter einstellet, So wird

Jure Civili

Das Kind vor Ehelich gehalten, und ist des Vaters unzweiffelicher Erbe, schliesset auch alle andere Verwandte aus.

Jure Saxon.

Hoc non est correctum ergo servatur Civile:

Quia solus consensus legitimus Connubii est essentia integralis & Anima c. tua nos extra desponsal. l.3. §.13. ff. de donat. inter Vir.& Uxor. l.8. C de Incest. Nuptiis.

Vid. Henning. Arnisæus de Jure Connubii c. 3. s. 12. Carpz. Ipr. for. Saxon. p. 3. const. 14. def. 12. D. Richter de Succ. s.1. m. 3. n. 10.

Vide de hoc Dec. El. 49. c. 30. X. d. Sponsal. Richter. de Successab intest. sub membr. 3. n. 10. j. D. Stryck. de Success. ab int. Diss. 1. v. 2. th. 49.

Ver-

Verstirbet ein Mann, und verlässet einen Sohn oder eine Tochter die auch Kinder erzeuget hat, daß also der Defunctus Kind und Kindes Kinder verlässet, so fället das Erbe auf seinen Sohn oder seine Tochter pleno jure

Jure Cæsareo
proximior enim gradu remotiorem excludit. ad. d. l. pen. & L. ult. C. de legit. hered. N. 118. c. 1.

Jure Saxon.
Landrecht l. 1. Art. 3. ibi. Nun mercke, wo sich die Sip anhebet, &c. ibiq; gl. §. Schwester und Bruder Kind.

Jure Northusano Statutario l. 4. c. 23.

Ist hierbey was sonderliches geordnet, (quare etiam hæc inserta est Definitio, quæ alioquin dubium mererur nullum) und zwar dieses: Wann ein Mann oder Frau Eltern hat, und in ihrem Ehestande Kinder erzeuget: Stirbet der Mann oder die Frau, und das überlebende verheyrathet sich wieder, und zeuget in secundo connubio auch Kinder, es stirbt dann der Kinder Großvater oder Großmutter, so fället das Erbe zwar auf den Sohn oder die Tochter, aber nur, quoad usum fructum, die Nepotes sind proprietarii, und muß derer Vater oder Mutter das Guth an solche ståte legen, da beyderseits Kinder dessen sicher seyn können, sie theilen es auf den Fall ihres Vaters æqualiter in Capita, sie seyn von ihren Eltern vorher abgetheilet oder nicht.

2. Ad

2. Ad

ASCENDENTES.

In auffsteigender Linien, als Vater, Mutter, Großvater, Großmutter.

Hi enim ad luctuosam filii vocantur heredidatem l. 9. C. de Inst. & subst. ex Commiseratione l. 7. §. 1. ff. und. liber pie Turbato tamen Mortalitatis Ordine l. 15. ff. de Inoff. Testam.

Junge Nov. 118. c. 2. §. so wohl auch nach Sachsen-Recht Carpz. P. 3. Const. El. 17. d. 6. wenn auch gleich der Vater allein übrig per Nov. 118 c. 2.

Stir-

26.

Stirbet iemand, und verlässet keine Kinder, sondern seinen rechten Vater und Mutter, oder do die nicht verhanden, seinen Großvater und Großmutter, so theilet

Jure Civili	Jure Saxon.
Der Vater und Mutter, oder der Großvater und Großmutter das Erbe æqualiter, N. 22. c. 47. §. fin. N. 118. c. 2.	Servatur idem Landr. Art. 17. l. 1. Cui addas Const. Elect. Sax. p. 3. const. 17.

Doch behält der Vater oder Großvater den Usumfructum des Antheils, so der Mutter oder Großmutter zukömmt, ad Vitam, der Eigenthum aber bleibet der Mutter oder Großmutter.

Carpzov. p. 3. const. 17. def. 1.

Dabey ist zu mercken (1.) daß Jure Civili die bona profectitia alleine auff den Vater fallen. (2.) Die Güter, so von der Mutter herkommen, alleine auff die Großmutter oder Mutter. Daß auch (3.) die Mutter erbloß werde, wann sie den Kindern keinen Vormund ausbittet. Videatur Dn. Richter. de Success. s. 2. m. 1. n. 3. 4. 5.

Daß aber auch heut zu Tage nach Sachsen-Recht in diesem Fall nicht auff die Güter mehr gesehen werde, ob sie Väterlich oder Mütterlich, besiehe hievon post Carpz. p. 3. Const. 14. def. 2. Stryck. in tract. de Succes. ab intest. p. 187. it. Const. 4. Parte 3. ein anders ist es mit dem Profectitio, welches der Vater Jure Dominii behält. Stryck.

Stir-

27.

Stirbet ein Mann oder eine Frau, und lässet keine Kinder, sondern seinen Vater und seine Großmutter oder Großvater von der Mutter, so succediret

Jure Civili	Jure Saxon.
Der Vater alleine: die Großmutter oder Großvater aber wird ausgeschlossen.	Idem servatur Urth. post Weichb. tit. Großeltern sind näher.

proximior, enim excludit remotiorem, & in lineæ ascendenti repræsentationis nullus est locus. N. 118. c. 8. Auth. defuncto C. ad Sen. Tertull.

Die Nähern schliessen aber die Weitern gäntzlich aus, wenn auch gleich der Vater alleine gegen Großvater und Großmutter übrig. Menck. ad Nov. 118. c. 2.

Ist iemand verblichen, und hat seinen Großvater vom Vater, und seine Großmutter von der Mutter verlassen, vel viceversa.

Jure Civili	Jure Saxon.
Wird ein Unterscheid der Güter gehalten; was vom Vater herkömmt, bekömmet der Ascendens lineæ Paternæ: was von der Mutter herkömt, der Ascendens lineæ Maternæ, l. cum aliis 4. C. de secund. Nupt. §. igitur 1. inst. per quas Personas &c.	Theilen beyde das Erbe æqvaliter, nulla bonorum differentia in considerationem tracta. Coler. p. 1. decis. 47. n. 5. Urtheil post Weichb. tit. Groß-Eltern sind näher ibi also auch, weil das Kind &c.

junge Carpz. P. 3. C. 17. d. 3.

Ver-

29.

Verlässet der Verstorbene an der Zahl ungleiche Ascendentes, uud doch selbe in gleichem Grad, als Großvater und Großmutter vom Vater, und die Großmutter von der Mutter alleine, so wird

Jure Civili	Jure Saxon.
Das Erbe in die Wurtzel oder 2 Theile geschlagen, also daß die beyden Großeltern vom Vater bekommen die Helffte und die Großmutter von der Mutter auch die Helffte, N. 118. c. 2.	Observandum est idem Schneidvvin. J. de Success. parentum n. 22.

Weilen die Successio ascendentium väterlicher und mütterlicher Seite iedesmahl in zwey gleiche Theile vertheilet und in der Linie zu geschlagen wird, Carpz. P. 3. C. 17. d. 3.

Lässet der Verstorbene einen leiblichen volbürtigen Bruder oder Schwester an einem, und dann seinen Großvater oder Großmutter am andern Theile.

Jure Saxon.	Jure Civili
Theilen beyde das Erbe in Capita N. 118. c. 2. Auth. defuncto C. ad Sen. Tertyllian.	Schliesset der Großvater oder Großmutter den Bruder oder die Schwester aus, Landr. l. 1. Art. 17 Damit das Erbe nicht aus dem Busen gehe, Urthel. post Landr. Großeltern seynd näher.

Jure Northusano Statutario l. 4. Art. 7.

Wann ein Mann oder Frau ihre Kinder beschichtiget hat, und betheilet, stürbe der Kinder eines ohne Ehe und Erben, seine Güter sollen theilen seine rechte Brüder und Schwestern.

Et hoc jure hodie utimur ex singulari desuper facto SCto.

Und bekömmt auch der Vater den Usumfructum nicht.

31.

Ist iemand verblichen, und hat nach sich verlassen 1. oder 2. leibliche Brüder, neben seiner leiblichen Mutter, es verheyrathet sich aber dieselbe hinwieder, so wird es zwar

Jure Civili & Jure Saxon.

also gehalten, wie im vorigen 29. Casu. Es ist aber darbey diß zu mercken, daß der andern Heyrath halber die Mutter ihres Antheils halber eine blosse Usufructuaria wird, die proprietät aber fället auff den Bruder, er hätte dann in die Heyrath der Mutter gewilliget.

Vid. N. 22. c. 23. 24. c. 46. §. 2. l. fœminæ §. 1. C. de secund. Nupt. L. Mater C. ad SCt. Tertyll. vid. D. Richter. de Successſ. ſ. 2. m. 1. n. 16.

Nach Sachsen-Recht cessiret das Jus repræsentationis in Linea Collaterali, so daß die Eltern die Kinder gäntzlich ausschliessen. Stryck. L. R. l. 1. a. 17. Carpz. p. 3. c. 17. d. 6.

Hinter-

Hinterlässet der Defunctus seinen Großvater an einem; seinen Bruder am andern, und seines allbereit verstorbenen Bruders Kinder am dritten Theile,

Jure Civili	Jure Saxon.
So theilet der Großvater der Bruder und die Bruder Kinder das Erbe in Stirpes N. 127. c. 1.	Erbet der Großvater die gantze Verlassenschafft alleine, und schliesset den Bruder und die Bruder Kinder gar aus. Urthel post Weichb. tit. Großeltern seynd näher.

Weil nach Sachsen-Recht alle Eltern die Collaterales ausschliessen. L. R. l. 1. a. 17.

Ver-

33.

Verlässet der Verstorbene seinen Großvater, und einen halben Bruder, so nimmet

Jure Civili	Jure Saxon.
Der Großvater das Erbe alleine, und schliesset den Stieffbruder aus. N. 118. c. 2.	Servatur idem Landr. l. 1. Art. 17. d. sent. in Casibus prioribus post Weichbild.

Wann

34.
Wann der Verstorbene verlässet seinen rechten natürlichen Vater an einem; und dann seinen angenommenen (Adoptivum) Vater am andern Theile, so fället

Jure Civili	Jure Saxon.
Die Verlassenschafft des Defuncti auff den natürlichen Vater alleine, l. pen. C. de adopt. Wäre aber der Adoptivus pater zugleich auch Großvater, so ginge er dem rechten Vater vor, d. l. fin.	Sequimur Jus Civile.

Jung. Schenck. de Successſ. parent. a. 3. n. 26. 27.

Stir-

35.

Stirbet ein unechter Mann, verlässet keine Kinder, aber neben vielem Gute seinen Vater und seine Mutter, von denen Er ausser Ehe gezeuget, so erbet

Jure Civili	Jure Saxon.
Der unechte Vater den 6. Theil des Sohnes Verlassenschafft, die Mutter aber alle das übrige alleine. N. 89. c. 13. Auth. licet. c. de Natur. liber. l. 15. ff. de inoff. Testam.	Sequimur Juris Civilis dispositionem.

Jung. Carpz. P. 3. C. 18. d. 8.

2. Ad

COLLATERALES
ſeu TRANSVERSALES.

Auff die Seitwarts-Verwandte, als Schweſter, Bruder, Vettern, Ohmen, Muhmen, Baſen.

Verſtir-

37.

Verstirbet ein Mann, und lässet einen vollbürtigen Bruder und vollbürtige Schwester,

Jure Civili	Jure Saxon.
Theilet der Bruder und Schwester das Erbe zugleich in Capita. Auth. itaq; C. Commun. de Success. N. 118. c. si igitur.	Geschieht die Theilung auch also, Landr. l. 1. Art. 3

Verlässet der Defunctus einen vollbürtigen Bruder, oder vollbürtige Schwester, und dann einen halben Bruder, oder halbe Schwester,

Jure Civili	Jure Saxon.
Erbet der vollbürtige Bruder allein: der halbe Bruder wird ausgethan ohne Unterscheid der Güter. Auth. itaq; C. Commun. de Success.	Wird es auch also gehalten, dann der gezweyte Bruder schreitet fort baaß in ein ander ferner Glied Landr. 1. Art. 3. l. 2. Art. 20. Urtheil post Landrecht tit. von Succession uff Erbgüter §. deßgleichen wenn ein Mann.

In dem Jure Saxonico Stieff-Geschwister von leiblichen Geschwister einen Grad weiter. L. R. c. 1.

Ver-

Verlässet iemand einen halben Bruder vom Vater, und einen halben Bruder von der Mutter,

Jure Civili	Jure Saxon.
Wird ein Unterscheid der Güter gemacht, die, so der Verstorbene vom Vater erlanget, folgen dem Halb-bruder vom Vater; die, so von der Mutter herkommen, bekömmt der Halb-bruder von der Mutter; was der Verstorbene sonst erworben oder ererbet, wird in Capita getheilet.	Theilen beyde die Verlassenschafft æqualiter in capita, weil sie gleich nahe, und machē keinē Unterscheid in den Gütern,
l. 13. §. 2. C. de legit. hered. Schneidevvin. Inst. de Success. fratr. ex uno later. n. 23.	l. 1. Art. 3. l. 2. Art. 20. Landr. Novell. Elect. p. 3. Const. 14.

Junge Nov. 118. c. 3.

Der Verblichene hat verlassen einen vollbürtigen Bruder, und seines vorhin Verstorbenen vollbürtigen Bruders Kinder,

Jure Civili	Saxonum Jure
Succediren die Bruder-kinder neben dem Bruder in Stirpes N. 118. c. 3. Auth. cessante C. de Leg. hered.	Schliesset der vollbürtige Bruder, die Bruder Kinder in allodialibus gar aus, l. 1. Art. 17. Landr. Secus in Feudis, denn da wird die Dispositio Juris Civilis beobachtet 2. F. 14. Coler. 1. decis. 48. n. 4.

Jure Saxonico n. regulariter in linea collaterali omnis repræsentatio cessat. L. R. 1, 1, a. 3. Carpz. P. 3. c. El. 18. §. Wir &c.

41.

Der Verstorbene verlässet seinen Halb-Bruder an einem, und seiner halben Schwester 3. oder 4. Kinder am andern Theile,

Jure Civili

Succediret der Halbbruder mit der halber Schwester Kindern in stirpes, und wird dabey der Unterscheid der Güter, wie zurück im 37. Falle beobachtet, N. 118. c. 3. Auth. post fratres C. de legit. hered.

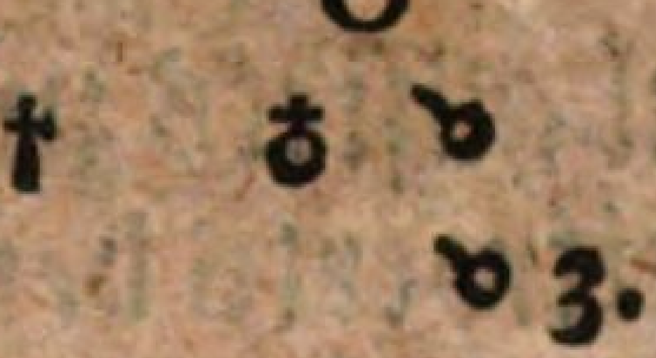

Jure Saxon.

Wird der Halbbruder allein zugelassen, und die Kinder der halben Schwester werden ausgeschlossen idque propter gradus prærogativam

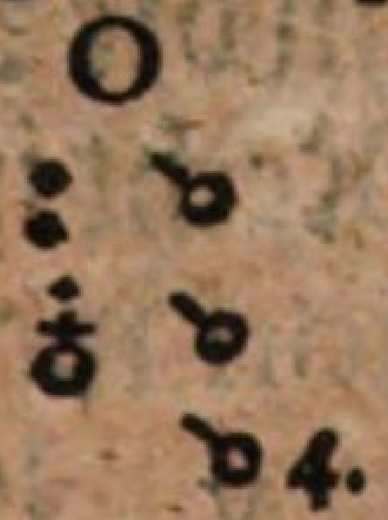

Auch wird Jure Saxonico der Unterscheid in Gütern hierbey gar nicht attendiret. P. 3. C. El. 14. ibique Carpz. d. 4.

Hat ein Mann nach seinem tödtlichen Hintritt verlassen zweene Brüder, und des dritten Bruders Kindes Kinder, so fället

Jure Civili	Jure Saxon.
Das Erbe auff die beyden Brüder alleine, des dritten Bruders Kindes-Kinder werden ausgeschlossen: Quia Jus repræsentationis ultra fratrum sororumq; liberos non extenditur N. 118. c. 3.	Servatur idem: quia & hoc Jure fratrum liberi per fratres excluduntur, nec ulla est in linea Collaterali in allodio repræsentatio.

Wie denn die Regul allstets zu mercken, daß nach Sachsen-Recht in Seitwerts befindl. Linie alle Repræsentation wegfällt. L. R. l. 1. a. 3. P. 3. C. El. 18. §. Wir ꝛc. v. It. Wormit d. A. 1521. §. 19. & 40. Carpz. p. 3. C. El. 29. d. 11.

Es hat ein Mann verlassen seinen halben Bruder oder seine halbe Schwester an einem, und dann seines vollbürtigen Bruders Kinder am andern Theile,

Jure Civili

Schliessen die vollbürtigen Bruder Kinder den Halbbruder oder Schwester gar aus, idque ex Jure repræsentationis ex qvo filii fratris Germani sunt in secundo gradu, und also vom doppelten Bande. Schneidw. J. de Success. ad intest. tit. de Tertio Ordin. Success.

Jure Saxon.

Succediren sie allerseits in Capita, nach der regul, ungezweyte Bruder-kinder seynd gleiche nahe den gezweyten Brüdern Erbe zu nehmen. Landr. 2. Art. 20. Const. Elect. p. 3. const. 18.

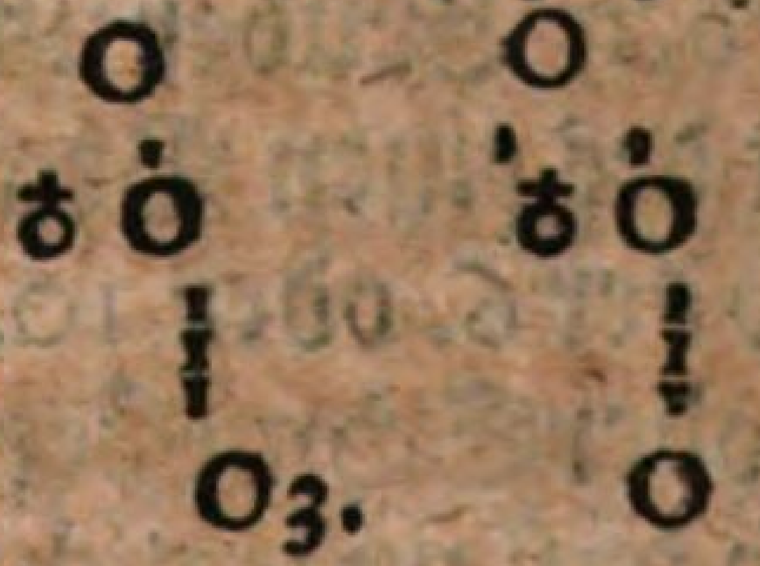

So daß wenn auch des Vatern Bruder vorhanden wäre, selbiger von diesen ausgeschlossen würde, amor cum magis descendat quam ascendat. Carpz. P. 3. C. 18. §. Wenn aber

Verfället ein Mann, und lässet keine nähere Anverwandte, als seiner von ihme verstorbenen Bruder und Schwester Kinder alleine, sie seynd vollbürtige Bruder und Schwester Kinder, oder 2. halbe Bruder Söhne oder Töchter, so erben

Jure Civili

Schwester und Bruder-Kinder in die Häupter, in Capita N. 118. c. 3. Reichs Absch. zu Speyer de anno 1529. §. Item als bißhero.

Jure Saxon.

Auch in Capita, dann Schwester und Bruder Kinder seynd einander gleich nahe. Landr. Art. 17. l. 1. Urtheil post Weichb. tit. Schwester und Bruder Kinder.

Jure Northusano Statutario l. 4. c. 34.

Erben Bruder und Schwester Kinder in die Wurtzel, und nimt des einen Bruders oder Schwester Kind (ita habent Verba) ob der 6. oder 10. wären, ein Theil, und des andern Bruder oder Schwester Kind auch ein Theil, wann gleich eins wäre, also daß ein ieglich Part der Kinder nimt das Theil seiner Wurtzel das ist seines Vaters oder Mutter.

NB. Diß Statutum ist contrario usu abrogiret, und gebrauchet man sich des Käyser Rechts, cui consentire videtur. l. 4. Art. 8. in fin. Statut.

Doch also daß so offt Vollbürdige mit halben Brüder Söhnen concurriren, selbige auch nach Sachsen-Recht iedesmahl um einen Grad weiter zu achten. L. R. l. 1. art. 3.

Hat

45.

Hat der Verblichene verlassen seines Vaters leiblichen vollbürtigen Bruder oder Schwester an einem, und dann seines vollbürtigen Bruders oder Schwester Sohn am andern Theile, so

Jure Civili	Jure Saxon.
Schliessen des Bruders Kinder des Vaters Bruder aus, und nehmen das Erbe von ihme, unangesehn sie alle beyde dem Defuncto in gleichem gradu, als 3. verwandt.	Succediret des Vaters-Bruder mit den Bruder-Kindern in Capita ex paritate gradus. Landr. 1. Art. 17. sed Jure Elect. Saxon. servatur Juris Civilis Dispositio.
Auth. post fratres C. de legit. hered.	Const. Elect. 3. const. 18. §. stürbe dann.

Weilen in diesem casu die Succession derer Descendenten denen Ascendenten wie ohne dieß nach Sachsen-Recht vorzuziehen. Carpz. ad C. El. 18. p. 3. d. 5.

Hat einer verlassen seines Vaters leiblichen vollbürtigen Bruder oder Schwester an einem, und dann seinen Halbbruder oder Halbschwester anders Theils,

Jure Civili

Schliesset der Halbbruder des Vaters vollen Bruder oder Schwester gar aus.

Auth. post fratres C. de legit. hered. hoc enim jure ist der halbe Bruder in secundo, des Vaters Bruder aber in tertio gradu.

Jure Saxon.

Wird in Electoratu dißfalls die Dispositio Juris Civilis gehalten, Const. Elect. p. 3. const. 18. §. Würde ein Mann.

Jure Communi Saxon.

Ist dieser Fall zweiffelich; etliche sprechen, der halbe Bruder soll mit des Vaters Bruder theilen; quia in pari 3. videlicet gradu. Andere folgen das Käyser-Recht, welches in jure divino Num. 27. v. 10. fundiret seyn soll. Urtheil post Weichb. Halber Bruder nimt Erbe. Urtheil post Landr. tit. von Succession auff Erbgüter §. Hätte auch ein Mann &c. adeoq; hic Observantia cujusq; loci notanda; Sanior tamen est J. Civilis dispositio, & in plurimis recepta locis. Vid. Carpz. Ipr. for. p. 3. const. 18. d. 14. & 15. & Berlich. concl. 24. n. 76. p. 3.

Weilen

Weilen in Linea Collaterali ultra fratres & sorores eorumque filios unilaterales bilateralibus gradu semper remotiores, folglich diese in eodem gradu; vid. Berl. C. 24. l. 3. n. 92. 93. auch nach Sachsen-Recht Patruus Magnus utrinque junctus cum Patruo ex uno latere juncto æqualiter succediren. Carpz. P. 3. C. 18. d. 24.

Hat

47.

Hat der Verstorbene verlassen seines Vaters vollbürtigen Bruder an einem, und dann seines leiblichen vollbürtigen Bruders Kindes Kinder am andern Theile,

Jure Civili

Erbet des Vaters Bruder allein; des Bruders Kindes Kinder werden ausgeschlossen: sunt enim Defuncto in gradu 4. cognati, & ultra fratrum liberos non extenditur repræsentatio.

Jure Saxon.

Wird ein gleichmäßiges ex proximitate gradus observiret. Landr. l. 1. Art. 3. Const.Elect. p. 3. const. 18. §. des Vaters.

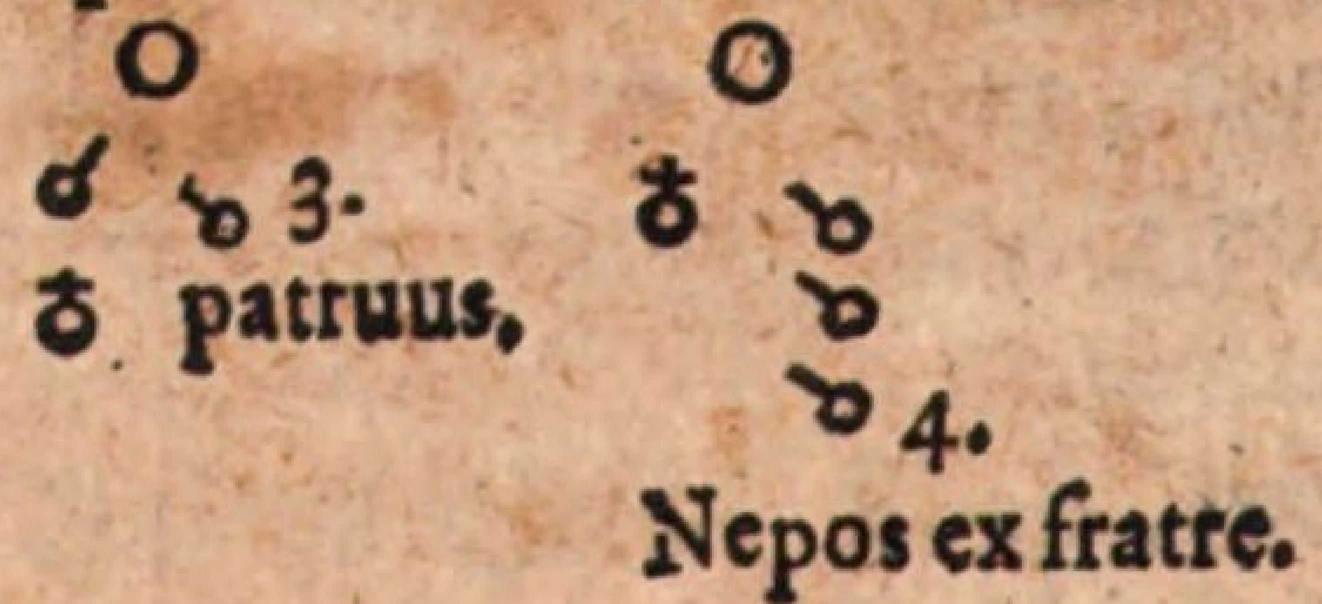

Cum proximus excludat remotiorem m. ultra 10. Gradum in infinitum l. 2. §. 1. ff. de suis & leg. hær. Nov. 118. neque n. restitutionem successionis usque ad 7. Gradum factam L. R. art. 3. l. 1. j. a. 19. Saxones recepisse putant. Carpz. p. 3. c. 18. ult.

Hat

Hat der Verblichene verlassen seines Vaters halben Bruder an einem; und dann seinen halben Bruder am andern Theile,

Jure Civili

Geht der halbe Bruder vor, dann er ist Defuncto in 2. der Vetter aber in 3. gradu verwandt,

Jure Saxon.

Excludiret der halbe Bruder des Vaters halben Bruder ex proximitate gradus.

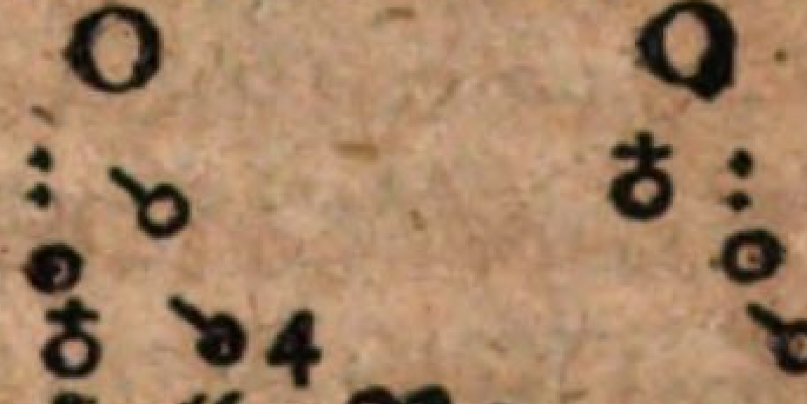

der halbe Vater Bruder. — uterinus frater.

Per rationem ut supra n. 47.

Verlässet der Verstorbene seines Vaters oder seiner Mutter vollbürtigen Bruder an einem, und des halben Bruders nachgelassene Kinder, so

Jure Civili	Jure Saxon.
Wird des Vaters Bruder ausgeschlossen von des halben Bruders Kinder, weil sie jure repræsentationis in ihres Vaters Stelle, und also in 2. gr. treten, Auth. post fratres C. de legit. hered.	Schliesset des Vaters Bruder des halben Bruders Kinder ex proximitate gradu gar aus.

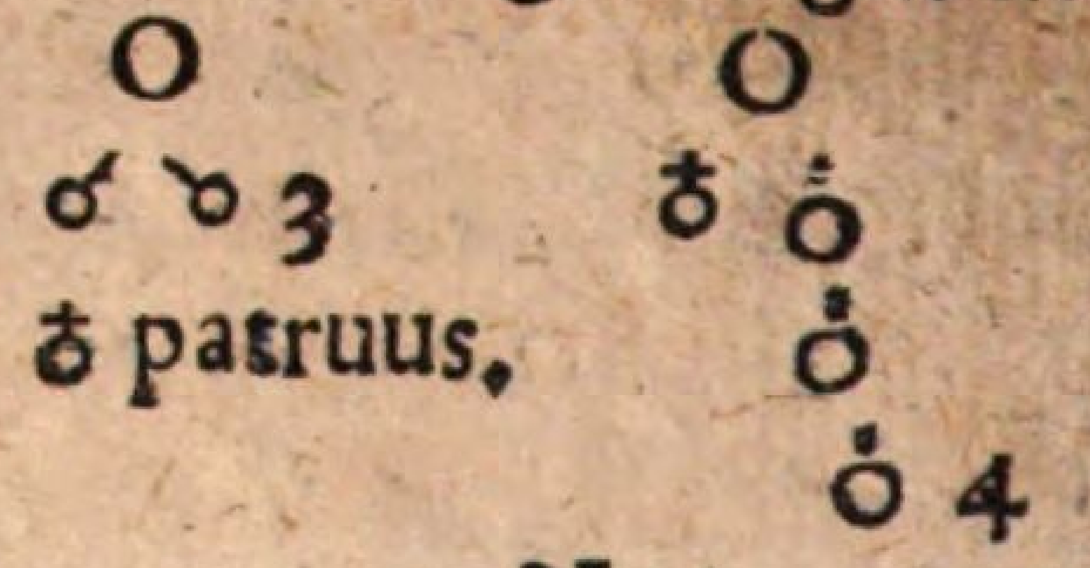

Nepos ex uterino.

Indem die Vollbürdigen denen Halben jederzeit um einen Grad näher gerechnet werden.

50.

Hat der Verstorbene verlassen seines Vaters halben Bruder an einem, und seines (Defuncti) halben Bruder Kinder, so

Jure Civili

Erben die halben Bruder-Kinder in Capita, und schliessen des Vaters halben Bruder aus ex ratione prioris casus

Jure Saxon.

Erbet des Vaters halber Bruder mit des halbē Bruders Kindern in Capita, weil sie alle in 4. gradu verwandt. Landr. 1. Art. 3.

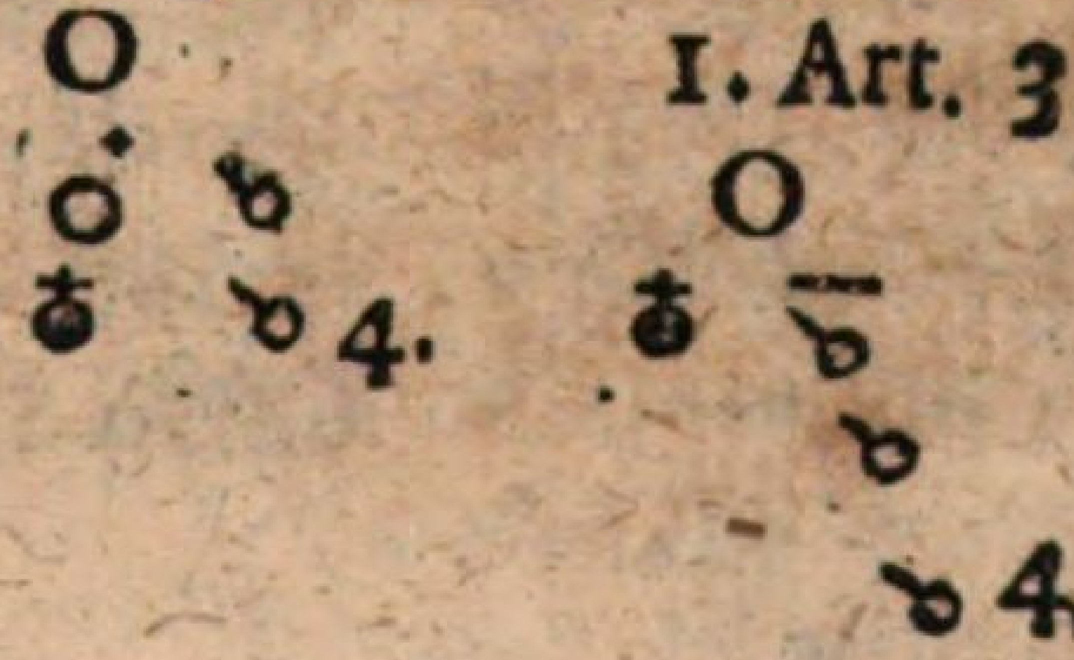

Ob paritatem gradus & per ea supra ad 47.

51.

Hat Sempronius verlassen seines Vaters vollbürtigen Bruder an einem, und seiner Mutter halben Bruder am andern Theile, so

Jure Civili

Erben sie alle beyde in Capita, weil sie in einem gradu stehen, videlicet 3. ex paritate gradus.

Jure Saxon.

Wird der Mutter halber Bruder ausgeschlossen, weil er in ein Grad weiter tritt.

Hat

Hat ein Bürger, Cajus genandt, nach sich verlassen eine Erbschafft, und keine nähere Verwandte, als seiner Mutter halbe Schwester an einem, und dann seines Vaters vollbürtigen Bruders 2. Kinder am andern Theile, so

Jure Civili

Excludirt der Mutter halbe Schwester, weil sie in 3. gradu Cajo verwandt, des vollbürtigen Vater-Bruders 2. Kinder, dann sie seynd Cajo in 4. gradu verwandt.

Jure Saxon.

Theilet die Halbschwester der Mutter mit dẽ gedachten Kindern in Capita, weil sie alle Defuncto in 4. gradu verwandt.

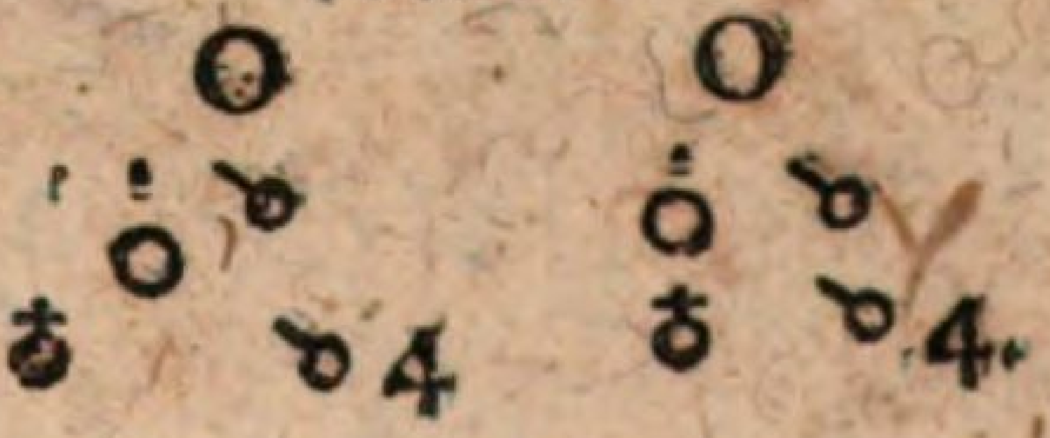

53.

Hat Mævius stattliche Güter an liegenden Gründen und bahrem Gelde verlassen, und darneben seiner halben Schwester Sohn an einem; und seines Vaters vollbürtigen Bruders Tochter am andern Theile, so

Jure Civili

Schliesset der halbe Schwester-Sohn des Vaters vollbürtigen Bruders Tochter gar aus, idq; ex gradus proximitate

Jure Saxon.

Theilen sie beyde das Erbe in Capita: quia defuncto in pari, videlicet 4. gradu cognati.

Sejus hat verlassen seines Vaters vollbürtigen Bruders Kinder an einem, und seines halben Bruders Kinder am andern Theile, so

Jure Civili	Jure Saxon.
Schliessen des halben Bruders Kinder des Vaters vollbürtigen Bruders Kinder aus, ex Duplici ratione, 1. ex proximiori gradu: sunt enim in 3. gr. reliqvi vero in 4. l. 10. §. 14. ff. de gradib. 2. ex jure repræsentationis, dann sie treten in ihres Vaters Stelle, und werden dem Defuncto also fictione juris in 2. gr. verwandt.	Erben sie miteinander in Capita, ex gradus paritate: dann sie seynd alle in 4. gradu dem Defuncto verwandt.

Hat

55.

Hat Melibæus, nach dem er verstorben, keine nähere Anverwandte, als seines vorhin verstorbenen Bruders Kindes Kinder an einem, und seines Vaters Bruders-Kinder am andern Theile, so

Jure Civili	Jure Saxon.
Theilen sie miteinander das Erbe in Capita: N. 118. c. 3. in fin. & c. 4.	Auch also ex paritate gradus 23. vidcl. denn gleich zu der Sip, gleich zum Erbe. Landr. l. 1. Art. 3. ibi. Zwischen dem Nagel.

Menal-

56.

Menalcas hat verlassen seines verstorbenen Vaters vollen Bruder, und seiner Mutter vollbürtigen Schwester Kinder: Utroq; Jure,

Civili & Saxonico.

Werden der Mutter Schwester Kinder von des Vaters Bruder ausgeschlossen.

Patruus est in 3. gradu, Patrueles in 4. gr. l. 10. §. 3. ff. de grad.

57.

Tityrus wird erschossen, und verlässet seines Vaters vollbürtigen Bruder, und seines Vaters halben Bruder,

Jure Civili	Jure Saxon.
Erben sie alle beyde, und theilen in Capita ex paritate gradus N. 118. c. 2.	Schliesset des Vaters voller Bruder des Vaters halben Bruder aus ex proximitate gradus.

Dann ist einige Zweyung unter ihnen, so mögen sie an einem Gliede nicht stehen, sondern schreiten fort, baas in ein ander Glied, Landr. l. 1. Art. 3.

Enno

Enno ist gestorben, und hat verlassen seines Vaters Halben-Bruders Kinder an einem, und dann seines Vaters vollbürtigen Bruders Kinder am andern Theile,

Jure Civili

Seynd alle in gleichem gradu, videl. 4. und theilen das Erbe in Capita.

Jure Saxon.

Gehen des Vaters vollbürtigen Bruders Kinder vor, und schliessen die andern aus, als welche in 5. gradu stehen.

Euclio ist auff der Reise ersoffen, hat verlassen 12000. Ducaten, und viel Silber-Geschirr, keinen nähern Verwandten aber, als

(1.) Seines Vaters rechten Bruders Sohn,

(2.) Und seiner Mutter halben Bruder, die streiten umb das Erbe.

Jure Civili

Schliesset der Mutter Halbbruder des Vaters vollbürtigen Bruders-Sohn gar aus, denn er ist in 3. gradu des Vaters Sohn, aber in 4. gr. l. 10 §. 14. ff. de grad.

Jure Saxon.

Theilen sie alle beyde das Erbe in Capita, quia uterq; in 4. gradu est cognatus.

Magdeburgenses Scabini, alioquin Juris Saxonici observantissimi, in hoc casu, teste D. Richtero de Success. s. 3. m. 4. n. 14. juxta Dispositionem J. Civilis pronunciarunt, und haben die transposition der Mutter halben Bruder in ein ferner Glied nicht gestatten wollen, forte ex Doctrina Coleri p. 1. decis. 49. n. 14.

Adonis

Adonis verstirbet, und verlässet seines Großvaters vollbürtigen Bruder an einem, und seines Vaters halben Bruder am andern Theil,

Jure Civili

Seynd beyde dem Defuncto in 4. gradu verwandt, und succediren also zugleich in Capita: Art. 3. Landr.

Jure Saxon.

Gehet der halbe Bruder des Vaters vor, und schliesset des Großvaters Bruder gar aus, ut gradu remotiorem.

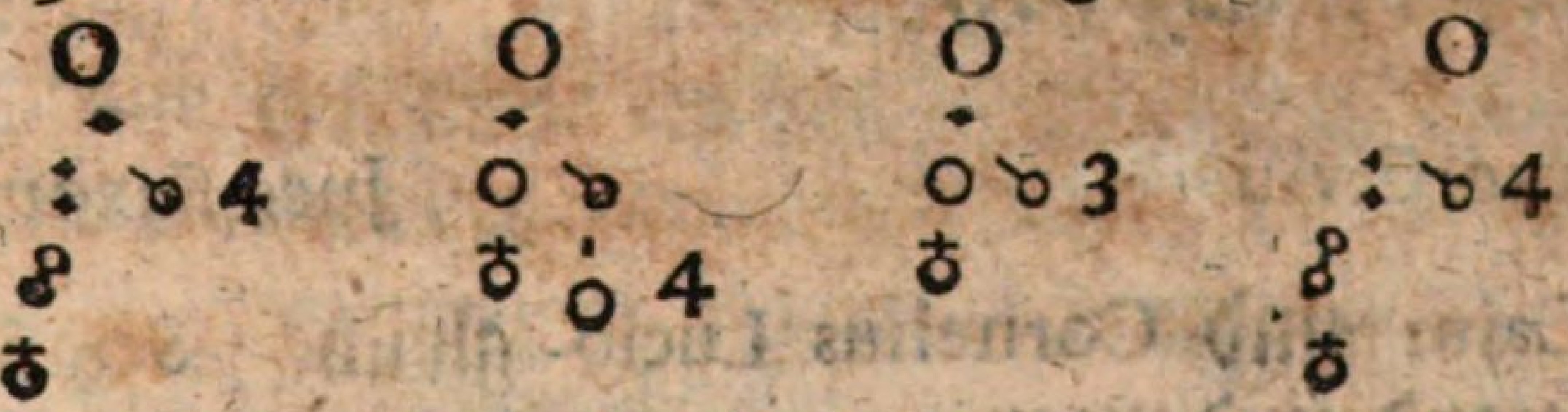

Lucius ist verstorben, verlässet Cajum der ist seines Vaters rechter Bruders Sohn, und auch seiner Mutter rechter Schwester Sohn, und also zugleich des Verstorbenen Lucii Vetter und Ohm (erant enim nati ex duobus fratribus & duabus sororibus) an einem, und dann Cornelium, auch seines Vaters rechten Schwester Sohn,

Jure Civili	Jure Saxon.
Seynd Cajus und Cornelius Lucio gleich nahe verwand, und zwar in 4. gr. weil aber doch Cajus des verstorbenen Lucii Vetter vom Vater, und Ohme von der Mutter ist und ihme also auff zweyerley Recht verwandt, so wird die Erbschafft Lucii in 3. Theil getheilet, davon bekömt Cajus zwey dritt Theil und Cornelius ein drit Theil.	Sequimur J. C. dispositionem

Vid. Carpz. Ipr. for. p. 3. Con. 18. def. 26. & Harprecht. J. de hered. quæ ab Intest. n. 453.

Dissentit Brunnemann. a. 1. dec. 20.

Ubbo

62.

Ubbo stirbet, und verlässet seines Bruders Hansen Söhnlein, acht Tage aber nach Abscheiden des Ubbo kömpt seine hinterlassene Schwester Amarillis ins Kindbette, und bringet eine junge Tochter, so Galatea genand worden, und verstirbt,

Jure Civili	Jure Saxon.
Wird des Verstorbenen heredität in 2. Theile getheilet, und bekömmt ein halbes Hansens Söhnleins; das ander Amaryllis Tochter, quia hæc posthuma, cito prorumpens fuit habita pro jam nata l. 7. l. 26. de Stat. homo.	Non habetur Contrarium.

Placi-

63.

Placidus verstirbet, und verlässet 2. leibliche Brüder Severum und Gallum: Gallus aber ist ehe gebohren, ehe der Vater ihre Mutter zur Ehe genommen: Severus aber und Placidus seynd in stehender Ehe gebohren,

Jure Civili	Jure Saxon.
Erben sie alle beyde in Capita: quia Legitimatio per Matrimonium omnes defectus purgavit. N. 74. c. 2. N. 89. c. 9.	Seqvimur J. Civile.

Nica-

Nicasius verlässet seiner Schwester unechte Tochter, Susannam, und seines Vaters Bruders 2. Eheleibliche echte Söhne,

Jure Civili	Jure Saxon.
Gehet der Schwester unechte Tochter des Vaters Bruders Kindern für. l. 2. §. Sed & vulgo ff. ad SCt. Tertyll. l. si spurius 4. ff. und. cognat.	Seqvimur Jus Civile: dann ein Weib mag mit Unkeuschheit ihres Leibes ihre weibliche Ehe kräncken, ihr Recht verleust sie aber damit nicht, noch ihr Erbe. Landr. l. 1. Art. 5.

Narcissus, ein unechter ausser Ehe gebohrner Mensch verlässet grosses Erbgut, und hat keine nähere Verwandte als seiner Mutter Schwester Sohn an einem: seines Vaters Bruder am andern: und seines Vaters Schwester Tochter am dritten Theile,

Jure Civili	Jure Saxon.
Hat der unechte Narcissus mit seiner Erbschafft seiner Mutter Schwester Sohn alleine befället. §. 4. J. de Success. Cogn. N. 89. c. 4.	Nihil aliud sancitum

66.

Casimirus verlässet seinen Halb-Bruder von der Mutter in rechter Ehe gezeuget, und noch einen halben Bruder, den seine Mutter ausserhalb der Ehe ex Amasio gebohren,

Jure Civili	Jure Saxon.
Schliesset der halbe Bruder in der Ehe erzeuget, den unechten halben Bruder aus.	Nihil aliud novimus.

67.

Mopſus verläſſet einen Halb-Bruder Davum, den ſeine Mutter in der andern Ehe mit Pamphilo erzeuget, und auch eine Halb-Schweſter, die aber ſeine Mutter in Ehebruch, den ſie mit Arcadio begangen, erzielet hat,

Jure Civili	Jure Saxon.
Gebühret die Verlaſſenſchafft dem Halb-Bruder Davo alleine: fratres enim ex damnato coitu ſuſceptos neqve lex, neque natura agnoſcit. N. 89. c. 15. Auth. ex Complexu C. de Inceſt. & inut. nupt.	Idem ſervatur vid. Landr. Gloſſ. l. 1. Art. 51. ibi. Kein ehelich Mann

Affinitas.

Martha erscheinet und berichtet, ihr Mann habe einen einigen Bruder gehabt, der sey in Polen gezogen, und ein Jahr nach ihres Mannes Tode erschossen, hätte weder Kinder noch Verwandte, sie wäre seine Schwägerin, bittet, seine Verlassenschafft ihr folgen zu lassen.

Jure Civili	Jure Saxon.
Jure Affinitatis nulla permittitur Successio. l. affinitatis C. Commun. de Success.	Schwägerschafft und Gevatterschafft hindern wohl am Ehelichen Leben, fördern aber nicht zum Erbe. Gloss. ad Landr. l. 1. Art. 3. n. 7.

4. Ad

CONJUGES.

Auff den hinterlassenen Ehegatten, Mann oder Weib.

Ster=

Sterben zweene Eheleute voneinander, und es wird gefragt, was das eine Theil aus des Verstorbenen Verlassenschafft haben solle? so müssen vor allen Dingen die Ehestifftungen angesehen und darnach gesprochen werden, und hat kein Ehegatte Macht, in seinem Testament ohne des andern guten Wissen und Willen die Eheberedung zu ändern oder auffzuheben.

Jure Civili	Jure Saxon.
Per l. fin. C. de pact.	Nil aliud sancitum adeoque jus Civile servandum.

In foro Northusano

Ist in Anno 1577. auff Niclaß Heidecken Wittwe suchen in dem Schöppenstuel zu Leipzig erkandt; So verbleiben euch auch vermöge angeführter Gewonheit (vid. infra Cas. 70.) eures Mannes Güter, so ihr in stehender Ehe miteinander erworben, und an euch erkaufft, ingesamt billich, und es mag euch oberwehnter eures Mannes auffgerichteter letzter Wille zum Præjudiz und Nachtheil nicht gereichen.

Derogant n. Pacta dotalia sua determinatione etiam juri statutario. v.g. L. 80. de R. J. P. 3. C. El. 20. ibique Cz. d. 1. quæ & ipsa quoque tolluntur supervenientia liberorum.

Wann

Wann ein Ehegatte von dem andern verstirbet, und ist keine Ehestifftung vorhanden, so müssen die Statuta und wohl hergebrachte rechtmäßige Gebräuche wohl beobachtet, und darnach erkandt werden, und kan das Weib dem Manne, oder der Mann dem Weibe portionem Statutariam durch einen letzten Willen nicht entziehen.

Jure Civili
Per l. 9. ff. de J. & J. l. 32. ff. de LL. arg. l. 55. ff. de legat. 1. N. 22. c. 33. N. 53. c. 6.

Jure Saxon.
Nov. Elect. p. 3. const. 20. & p. 3. const. 7. Gloss. in fin. Ich frage hier auch Landr. l. 2. Art. 36.

Nach Leipziger Statuten-Recht

Wenn einem Weibe der Mann stirbt, mit welchem keine Ehestifftung aufgerichtet worden, demselben Weibe soll frey stehen und die Option zugelassen seyn, ihr eingebracht Guth zu fordern, oder nach conferirung aller ihrer Güther aus ihres Mannes verlassenen Erbschafft den dritten Theil nebst voller Gerade zu nehmen. § 27.

Stir-

Stirbet ein Mann, und lässet keine Kinder, keine Eltern oder Seitverwandte, biß in den 10. Grad, so ist das Weib sein Erbe, und schliesset den Fiscum aus.

Jure Civili

L. 1. C. Unde Vir & Uxor.
Si enim ſocius vel Collegium excludit Fiſcum, qvidni & Uxor, qvæ individua vitæ eſt ſocia. Arg. l. 1. ff. de rit. Nupt. Add. Dn. Carpzov. Ipr. for. Saxon. p. 3. conſt. 18. d. 31. & Marc. Antonium Peregrinum de Jure Fiſci l. 4. tit. 3. n. 4.

Jure Saxon.

Teſte Schneidevv. J. de ſucceſſ. inter Vir. & Uxor. n. 10. 11. 12.

Stirbet eine Frau, und verlässet keine Kinder, sondern ihren Mann, und neben demselben etliche nahe Verwandte, als Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Baasen, &c. und es wird gefragt, weil keine Ehestifftung vorhanden, was der Ehemann bekomme?

Jure Civili

Bekömbt der Ehemann regulariter nichts, ausser daß er seine Donation propter Nuptias zurücke nimbt per c. fin. extra de donat. inter Vir. & Uxor. die Mitgabe oder Dos fället zurücke auff den Vater l. 4. C. solut. Matr. & paraphernalia ad proximum heredem, were aber das Weib vermögens, und der Mann gar arm, tunc etiam hic ex certâ parte admittitur, de qvo videri potest Nov. 117. c. 5. & Auth. præterea C. Unde Vir & Uxor, add. Cas. seq. 71. & 74.

Jure Saxon.

Excepta Gerada bekömbt der Mann alle Mobilia, sie seynd wo sie wollen, und kommen auch her wo sie wollen, Landr. l. 1. Art. 31. l. 3. Art. 76. Die unbeweglichen Güter bekommen die näheſten Blutfreunde, vid. Urtheil post Weichb. tit. Was dem Manne aus des Weibes Gütern, & ibi. Sonst aber.

In

In foro Northusano.

Ist am 19. April 1577. ein SCtum oder Rathschluß gemacht, des Inhalts: Haben Eheleute keine Kinder miteinander erzeuget, stirbt der Mann, so behält die Frau die unbeweglichen Güter ihr lebenlang zu gebrauchen, darf aber dieselben weder verkauffen noch beschwehren, und nehmen nach ihrem Tode des Mannes Erben solche Güter. Die fahrende Haab aber, als Barschafft, Haußgeräthe, Silbergeschirr, und was mehr zur Fahrnis gehöret, das behält die Frau nach des Mannes Tode erblich, und nach ihrem Absterben beerbet sie damit ihre näheste, und nicht des Mannes Freunde. Et hoc servatur in Casu controverso, Wann die Frau vor dem Manne stirbet.

Stirbet eine Frau, und verlässet ihren Ehemann, und darneben eine Tochter oder mehr Kinder mit ihme erzeuget,

Jure Civili	Jure Saxon.
Fället in diesem Casu, weil Kinder vorhanden, die Dos oder Mitgabe, sie sey erlegt oder nicht, auf den Ehemann, das übrige auff das Kind. Videantur Hilliger, ad Donell. Enucl. l. 14. c. 6. l. C. & Treutl. p. 2. disp. 7. th. 11.	Wird es gehalten, wie in kurtz vorangesetzten Casu 70.

Nach Leipziger Statuten-Recht.

Wenn ein Mann, deme seine Frau stirbt, und Kinder nach ihr verläst, zur andern oder dritten Ehe schreitet, so soll er schuldig seyn, sich mit seinen Kindern des Mutter-Theils und Gerade halber vor dem ehelichen Beylager gäntzlich zu vergleichen ꝛc. §. 26.

Eine

75.

Eine Frau hat mit ihrem Ehemanne 2. Söhne erzeuget, die sterben alle beyde, das Weib folget bald hernach.

Jure Civili	Jure Saxon.
Wird es gehalten, wie Cas. 70. versehen.	Gilt die Decisio, so Cas. 70. zu befinden.

Jurè Northusano Non-Scripto.

Ist herbracht, wann Mann und Weib in stehender Ehe ein Kind zeugen, das die 4. Wände des Hauses oder Gemachs beschreyet, wann es gleich sofort abscheidet, so hat ein Ehegatte den andern uff ereignenden Fall, mit alle dem Seinigen, es sey Fahrnisse oder unbeweglich Gut, erblich beerbet.

76.

Frau Elisabeth ist gestorben, hat verlassen 3. oder 4. Kinder ex primo Matrimonio mit Augusto erzeuget, an einem; ihren andern Ehemann Justum am andern; und mit ihme 5. erzielete Kinder am dritten Theile:

Jure Civili	Jure Saxon.
Ut in priori Casu 70. & 71.	Ut in priori Casu 70. & 71.

Ex Consuetudine Northusana

Nehmen die 3. oder 4. Kinder erster Ehe vorhero das hinweg, womit sie die Mutter ratione ihres Vatertheils juxta Cas. 12. abgelegt, als sie ad secunda Vota geschritten, der Ehemann nimbt weg oder behält vielmehr sein Einbringen: Das übrige an beweg- und unbeweglichen Gütern theilen die Kinder erst- und anderer Ehe, neben dem Wittber Justo in Capita.

Stirbet

Stirbet ein Mann, und verlässet Kinder und sein Weib, oder lässet Schwester, Brüder, oder andere Verwandte, und sein Weib,

Jure Civili

Würde das Weib nichts erben, sondern ihre Dotem und illata wieder zurücke nehmen. Hätte sie aber keine Mitgifft oder eingebrachtes Gut, oder es wäre gar gering, der Mann aber reich und der Kinder 3. oder weniger, so bekäme sie 4. hereditatis partem: wären der Kinder mehr, so bekäme sie Kindestheil, doch alles qvoad usumfructum. Wären aber keine Kinder vorhandē sondern des Defuncti Verwandten, so bekömpt der lebende Ehegatte vorgesatzte Portion auch, qvoad proprietatem. N. 117. c. 6. Auth. præterea C. unde Vir & Uxor.

Jure Saxon.

Nihil aliud sancitum, adeoq; Jus Civile servandum gl. fin. in Art. 36. Landr. testante und nimbt die Frau daselbst 4. vel virilem partem nach Inhalt der Auth. præterea sine consideratione, ob sie reich oder arm, behält es auch, als ein Eigenthumb, doch muß sie die illata conferiren, es seyn Kinder oder nur Seitverwandte vorhanden, doch stehe ihr und ihren Erben frey, zu ihrem Einbringen zu greiffen, und den 4. Theil fahren zu lassen, weil sie doch selben nicht nehmen kan, als deducto ære alieno. Vid. Richter. d. tr. f. 4. m. 4. n. 1. 14. 20. & 24. Carpz. Ipr. p. 3. Con. 20. d. 15. Coler. p. 1. decis. 61. n. 12. Berlich. p. 3. Concl. 26. In foro SAXON. ELECT. p. 3. Const. 20.

Wann der Mann Kinder lässet, empfähet das Weib, sie sey arm oder reich, 4. part. aller Güter. Lässet er keine Kinder, den 3. Theil pleno jure, quoad Usumfructum & proprietatem, doch daß sie ihre Dotem & illata in gemeine Theilung bringe.

Stir-

Stirbet eine Frau ohne Kinder, und es ist constante Matrimonio nomine Mariti von ihrem Gelde ein Hauß, Garte, Wiese oder Acker erkaufft,

Jure Civili	Jure Saxon.
Behält der Mann dasselbe Hauß oder Garten, und nicht der Frauen näheste Freunde: qvæ enim constante Matrimonio acqviruntur, a Marito acqvisita creduntur. Coler. p. 1. decis. 57. n. 39. decis. 41. n. 13.	Idem servatur Teste Dn. Richter. de Success. s. 4. m. 1. n. 10. & m. 2. n. 4.

In foro Northusano

Vigore SCti d. 19. April. 1577. Wann Eheleute in stehender Ehe ein Gut erkauffen oder erwerben, stirbt ihr eins, und haben keine Kinder erzeuget, so behält das andere, so am Leben bleibet, das erworbene und erkauffte Gut erblich, damit zu thun und zu lassen.

Barba-

79.

Barbara verstirbet, und lässet viel Acker, Weinberge und Gärten, so alle bestalt und voller Früchte stehen, hat aber weder Testament oder Eheberedung auffgerichtet; lässet auch keine Kinder, sondern ihren Ehemann, ihre Schwester, ihren Bruder, und viel ausstehende Nomina Activa.

Jure Civili

Fallen die Aecker und Gärten mit der Frucht auff Schwester und Bruder, wie auch die Früchte. Sunt enim fructus stantes pars fundi. l. 44. ff. de R. V. l. fin. §. 6. ff. quæ in fraud. Credit.

Jure Saxon.

Ist die Saat verdienet, wann die Egge das Land bestrichen: die Gartenfrüchte, wann er besäet, gerodet oder gehacket ist, & tunc cedunt fructus Marito, zumal weil es mobilia seynd, ut supra Cas. 70. dictum. Die Schulden so betagt tempore mortis Uxoris gehören dem Manne; die so nicht betagt, der Schwester und Bruder nach der Meinung des Urthels post Weichb. tit. Was dem Manne aus des Weibes 2c. Landr. l. 3. Art. 76. & l. 2. Art. 58.

In foro Electorali

Gehören die Schulden betagt und unbetagt dem Manne, p. 3. Const. 23. Elect. Saxon. Qvam opinionem & ego puto omnino Veriorem & J. Saxon. communi magis consentaneam. Coler. p. 1. d. 59. n. 17.

80.

Phyllis hat mit Consens ihres Curatoris ihr Erbgut vor 6000. fl. verkaufft, als sie das Geld nun empfangen, und beyeinander hat, legt sie sich und verstirbt, verlassend ihren Mann und ihre Schwester.

Jure Civili

Fället das Geld uff der Verstorbenen Schwester alleine; Cum pretium succedat in locum prædii l. si & rem. 22. de pet. hered. ad Cas. 70.

Jure Saxon.

Erbet der Mann das Geld als ein Mobile alleine, und schliesset die Schwester aus. Landr. Art. 76. l. 3. ad Cas. 76. & Coler. p. 1. d. 57. n. 13.

Cory-

81.

Corydon hat sich mit der Galateen öffentlich verlobt, vor der Copulation aber stirbet er gar plötzlich, und hat gantz keinen Anverwandten.

Jure Civili

Erbet alle seine Verlassenschafft die Braut, und hat der Fiscus daran kein Theil; qvia nuptias facit consensus, non concubitus l. nuptias ff. de R. J. & idem Juris in Sponsa quoad in Uxore l. 5. C. de bon. quæ liber.

Jure Saxon.

Bekömpt die Braut lauter nichts, weil das Ehebette noch nicht beschrittē. Land. l. 1. Art. 45. l. 3. Art. 45.

Oenophilus hat sich mit der schönen Nisa lassen copuliren, und als er sich gantz starre voll gesoffen, mit ihr schlaffen gelegt, wird er des Nachts vom Schlage gerühret, stirbet geschwinde hinweg, und lässet viel Güter, aber keinen einigen Blutfreund und Verwandten, sondern alleine die Braut,

Jure Civili	Jure Saxon.
Wird es gehalten wie im vorigen 78. Falle.	Erbet die Braut alle Güter, weil kein näher Verwandter dar ist, und begehret der Sachse nichts mehr, als daß das Ehebette beschritten dd. tt. c. 78. unangesehen man nicht weiß, ob sie die Haube verdienet, oder nicht? præsumitur enim id ita factum.

Ist

Ist Lollius von seiner Frauen, die er täglich geprügelt, und gar übel tractiret, auch ein Stücke aus der Backe gerissen, gelauffen, in den Krieg gezogen, und ihr keine Lebens-Mittel gelassen, so hat er nach ihrem Tode (auf Anruffen der Kinder) sich dessen verlustig gemacht, was der Ehemann sonst von seinem Weibe erbet,

Jure Civili	Jure Saxon.
Per Nov. 22. c. 15. §. 2. N. 117. §. 8. Beust. de Connub. p. 3. c. 6.	Per Const. Elect. Sax. p. 3. Const. 26. Rauchbar. p. 1. qv. 47. Berlich. p. 3. concl. 36. n. 13. Carpz. ad d. const. d. 1. & def. 6.

84.

Liegt Pomponia an der Pest, oder einem hitzigen bösen Fieber, ihr Ehemann Mutius läufft von ihr, schafft ihr weder Artzney, Speise oder Hülffe, daß sie darüber im Elende verstorben, so ist er dessen verlustig geworden, was er von ihr zu erben gehabt,

Jure Civili	Jure Saxon.
Arg. d. N. 22. c. 15. Rauchbar. p. 2. con. 20. in terminis Ripa de peste c. 1. n. 20. in fin.	per Const. Elect. 26. Carpz. ad d. const. def. 2.

D 3

Pyrgo-

Pyrgopolinices ein Soldat nimt ein altes Weib Murrina genandt, wird ihrer müde, legt sich eine Concubine zu, und gebraucht derselben nach Belieben, zeuget auch mit ihr ein Kind, ziehet hernach in den Krieg, nimbt die Dame mit, und giebt der alten Murrinen etwa 100. thlr. zu verzehren, die Alte, so dieses alles geschehen lassen, und darüber bey der Obrigkeit nicht geklagt, stirbet, verlässet Kleider, Silber-Geschirr, Geräthe und dergleichen, ihr Bruder giebt sich zu einem Erben an, der Ehemann auch.

Jure Civili	Jure Saxon.
Gehet der Ehemann dem Bruder vor: Cum enim divortium non adsit, Maritus Jure Successionis non privatur, ex Menoch. Cas. 287. D. Richter, de Success. s. 4. m. 4. n. 40. & cum scivit	Servatur idem per trad. Carpz. Jpr. for. p. 3. const. 26. d. 12. &

ſcivit & tacuit mulier, mariti adulterium, id ei remiſiſſe putatur §. fin. J. de Injur. l. 5. C. eod. & & 13. & in prax. Crim. p. 2. q. 65. n. 28.

(2.) quia jus agendi ad privationem ſtatutariæ portionis non niſi ſuis competit heredibus vid. omnino Proſper. Farinac. p. 5 Oper. Crim. q. 142. limit. 10. n. ſi vero Maritus 121. & n. 126. 129.

86.

Ægisthus ein Ehemann begeht mit einer ledigen Dirne einen Ehbruch, seine Xantippe klagt darüber, er wird auch der That überführet, und civiliter von der Obrigkeit mit 200. Thlrn. gestrafft, so verleuret er darneben alles, was ihm sein Weib in der Ehestifftung zugesagt, oder sonst von ihr zu hoffen gehabt, weil sie sich von ihme begeben.

Jure Civili	Jure Saxon.
Arg. Nov. 117. c. 8. Vers. & siquidem Beust. de Matr. p. 2. q. 21.	Idem servatur Teste Dn. Carpzov. p. 2. q. 64. n. 42. prax. Criminal. Urtheil post Landr. tit. Straffe umb Ehebruch.

87.

Lydia, eine junge Witbe, legt sich etwa 9. oder 10. Wochen nach ihres Mannes Tode zum Knechte Hansen, und bringet hernacher eine junge Tochter, die Kinder des verstorbenen Mannes eifern es, die Witbe kans nicht leugnen, und verlieret dahero, was sie aus ihres Mannes Gütern hätte fordern können, i.e. portionem Statutariam.

Juxta J. Civil. Dd.

Ita statuere, videre est ex iis, quæ adducuntur a Dn. Carpz. in prax. Criminal. p. 2. q. 65. n. 1. & n. 37. D. Richter. de Success. s. 4. m. 4. n. 37. adde Nov. 22. c. 22. 23. 46. N. 12. c. 1. Si n. vidua, intra annum luctus nubens privatur hereditatibus, Legatis, aliisq; sibi relictis l. 1. & t. t. C. de secund. nnpt. Imo & infamia notatur. l. 11. §. 3. ff. de his qui not. infam. cur non stuprum passa amittat lucrum statutarium?

Jure vero Saxon.

perspicuus habetur textus & Definitio Casus in lib. 1. Art. 5. Landr. Ein Weib mag mit Unkeuschheit ihres Leibes ihre Ehre kräncken, ihr Recht verleust sie damit nicht, noch ihr Erbe.

Wann

Wann 2. Eheleute vom Consistorio wegen ihres bösen Lebens und unversöhnlichen Hasses vom Tische und Bette geschieden, so wird doch dadurch die Succession zwischen Eheleuten, derer in Casu 69. 70. 71. 72. 73. 74. ꝛc. gedacht, dadurch nicht auffgehaben,

Jure Civili	Jure Saxon.
Nullibi sublata est in hoc casu Successio.	Successio æque non est expuncta Teste Dn. Richtern de Success. sect. 4. m. 4. n. 43. Carpz. p. 3. const. 26. d. 15. dissentire quidem ex parte Nocentis videtur Berlich. p. 3. concl. 36. n. 26. & seqq. sed ei satisfacit Dn. Carpz. l. 2. Jpr. Consist. d. 215. n. 11. 12.

89.

Wann einer von den Ehegatten gegen den andern sich durch Ehebruch, boßhaffte Verlassung, rc. und dergleichen vergreifft, so verleuret er nicht ehe die portionem statutariam, oder was ihme nach Gewonheit gebühret, er werde denn deswegen gerichtlich besprochen, und werden zu solcher Klage alleine des Mannes oder Weibes Kinder in linea Descendenti gelassen, die Seitverwandten aber, als Schwester und Bruder werden darzu nicht admittiret, es hat sich auch der Fiscus in solchem Falle der Succession nicht zu bedienen, sondern die portio statutaria bleibt in der heredität.

In Foro Civili

Testes sunto Prosper. Farinaceus p. 5. Oper. Criminal. q. 142. n. 126. Nicolaus Böerius decis. 338. n. 8. adde l. si ab hostibus §. si Vir ff. solut. Matrim. Coler. p. 1. decis. 57. in fin. & supr. Cas. 82.

In Foro Saxon.

Servari idem testantur Dan. Möller. l. 1. semest. 3. n. 1. & late Carpz. Ipr. Crim. p. 2. q. 65. n. 24. & Ipr. for. Sax. p. 3. const. 26. def. 12. n. 19.

5. Ad

5. Ad

FISCUM.

In die Fürstliche Rentkammer, in den Cammer-Kasten, oder dem Ambte.

91.

Hat der Verstorbene gar keine Verwandte in nieder-oder auffsteigender, oder Seitwarts-Linien, biß uff den 10. Grad, auch keinen Ehegatten verlassen, so fält seine Verlassenschafft dem Fisco anheim.

Jure Civili

p. l. 1. & l. 4. c. de bon. Vac. l. 2. C. ad L. Jul. de Vi publ. l. 1. C. de bon. libert. l. 9. ff. de L. Jul. Maj. Menoch. de adipisc. poss. remed. 4. n. 299.

Jure Saxon.

Landr. l. 1. Art. 28. Const. Elect. p. 3. const. 38. D. Richter de Success. ab Intest. in praef. n. 13. & sect. 5. n. 1.

Gehö-

Es gehören aber die JURA FISCI zu, und gebrauchen sich deroselben

Jure Civili

Der Römische Käyser 2. F. 26. Der Pabst im Kirchen-Estat Cl. nolentes de hered. Die Fürsten, Grafen und Städte, so unmittelbahre Stände des Reichs seynd. Souveraine Könige und Potentaten, und dann die, so sie ex concessione, oder ex præscriptione, erworben haben, Schneidevv. J. de Success. Fisc. n. 7. 8. & de Success. frat. ex uno lat. Marc. Anton. peregrinus Patavinæ Cameræ Advocatus de Jure Fiscil. 1. tit. 2. & Matth. Stephan. de Jdict. l. 2. p. 1. c. 7.

Jure Saxon.

regulariter alle diejenige Obrigkeiten, so die Ober- oder Halsgerichte haben. Landr. l. 1. Art. 28. l. 3. art. 8. Schneidevvin. d. l. n. 8. Coler. p. 1. d. 72. Doch wird auch disfals die hergebrachte Gewonheit billig in acht genommen. Arg. Gl. in Art. 26. l. 2. Landr. ibi. Ich frage.

Wann

93.

Wann unter solchen Gütern, wie vorgesagt, Lehn-Zins-oder Erb-Zins-Güter seynd, die fallen nicht dem Fisco, sondern dem Lehnherrn anheim.

Jure Civili

per l. fin. C. de Jur. Emph. 2. FF. 13.

Jure Saxon.

Lehnrecht c. 6. ibiq; Gl. Sent. post Weichbild tit. Auff den Lehenherrn fället bißweilen. Landr. l. 2. Art. 21.

Ver-

94.

Verlässet iemand Güter, der wegen seiner Missethat zum Tode verurtheilt und justificiret ist, oder der ihme selber das Leben genommen, so fallen solche Güter nicht an den Fiscum, sondern des Todten Erben, es hätte dann der Missethäter ein Laster der beleidigten Majestät begangen,

Jure Civili

per Auth. Bona damnatorum C. de bon. damnat. N. 134. c. 13. §. ut a Carolus V. Peinliche Halsg. Ordn. Art. 218. & c. 135. add. L. fin. §. si quis ff. de bon. eor. qui ant. Sent. l. 2. C. qvi testam. f. poss.

Jure Saxon.

Landr. l. 2. Art. 31. Wer von Gerichts wegen seinen Leib verleuret, oder ihm selber den Todt anthut, sein nähester Erbe der nimt sein Gut. Coler. p. 1. d. 34. n. 3. & 72. n. 5. adde iis quæ de Carnifice dixit Carpz. pr. Crim. p. 1. qvæst. 2. n. 32. & l. 6. Resp. 102. de propricidio vid. J. Schneidevv. J. de Success. Fisci, n. 15.

95.

Wann der Fiscus auff vorgesatzte Masse ihme eröffnete oder heimgefallene Güter binnen 4. Jahren nicht einziehet, oder sich derselben anmasset, so behält

Jure Civili

Dieselbe der Possessor, und kan sich mit der vierjährigen præscription wieder den Fiscum schützen. per l. 1. C. de qvadr. præscript.

Jure Saxon.

Cum nihil aliud sancitum, seqvimur J. Civilis dispositionem. Landr. Art. 36. l. 2. Gl. Ich frage. J. Schneidevv. J, de Usucap. & præscr.

AD-

ADDITIO

Von

Der Blutfreund- Verwand- und Schwägerschafft,

Und

Wie dieselbe zu rechnen oder zu computiren sey.

IN ARBORE CONSANGVINITATIS

Sunt

Observandæ Lineæ,
Gradus &
Computationis modus.

(1.) Linea est series personarum proximitate sangvinis vel familiæ junctarum.

estq;

Descendens,
Ascendens,
Collateralis, quæ & Transversalis dicitur & Obliqua.

Descendens die Thal-oder Niedersteigende Linie continet liberos, Söhne, Töchter, Kindes Kinder, uno verbo, unsere Nachkommen Ascendens die auffsteigende Linie continet parentes, Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, Eltervater, Eltermutter, & uno verbo Majores Nostros, die Vorfahren oder Voreltern, & vocatur die auffsteigende Linie.

Transversalis die Seit-oder Neben-Linie comprehendit die Seitverwandten vom Vater seu agnatos, Saxonibus die Schwerdtmagen, & cognatos die Seitverwandte von der Mutter, Saxonibus die Spielmagen. Huc refer fratres, sorores, eos easq; qui quæve ex illis generantur, adde & patruos des Vaters Brüder, amitas, des Vaters Schwestern, Avunculos, der Mutter Brüder, materteras, der Mutter Schwestern, Omnes vocantur collaterales & a latere juncti.

(2.) Gradus est intervallum, quo proximus a próximo per gene-

generationem distat. Vel est saltus seu transitus de proximo in proximum cognatum; hinc nota est regula:

Quot sunt transitus de persona in personam, tot sunt quoque gradus.

Linea ascendens.

Linea descendens.

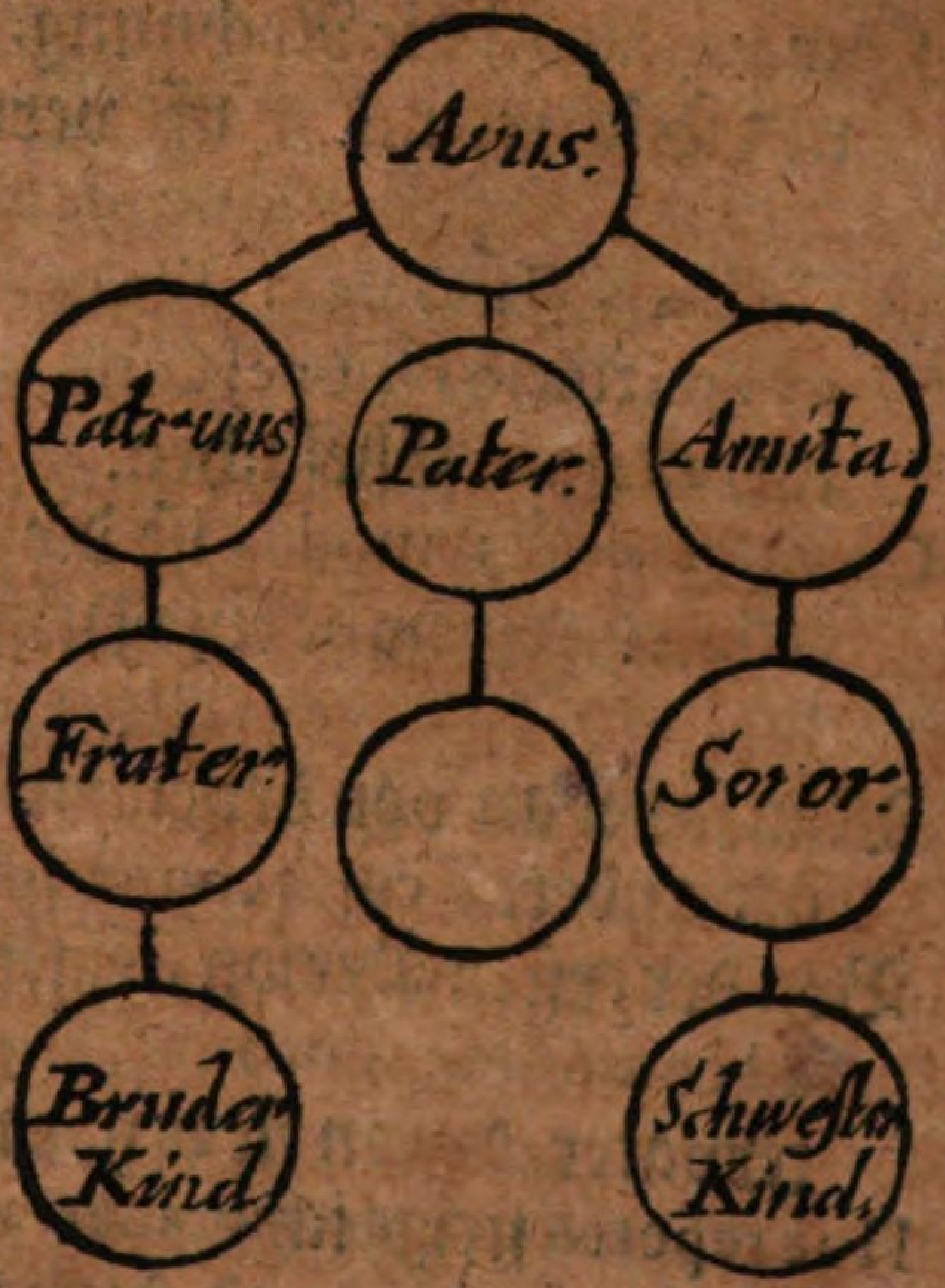

Lineæ Transversales.

NB.

1. Die Löcher, darinnen man die Nahmen schreibet, heissen Cellulæ.
2. In Vacua Cellula, (darein gehöret allezeit die Person, nach derer Verwandnüß gefraget wird, und von derer man zu zehlen anfänget) wird in vielen Büchern eines Mannes Gesichte gefunden, der heisset Petruzius, ist ein alter Pedelle zu Bononien gewesen.
3. Computatio ist die Rechnung, wie nahe einer dem andern mit Blutfreundschafft verwand,

Estq; duplex

Civilis & Canonica: Illa ex Jure Civili seu Cæsareo, hæc ex Pontificio fluit vel Canonico, prior obtinet in Erbfällen, altera in Ehesachen.
4. Computationis modus ist die Wissenschafft und Art zu rechnen, wie nahe eine Person der andern verwand sey?

Hic serva

1. Man fähet an von der einen Person, und höret auff bey der andern, cujus cognationem quæro.
2. Von der ersten Person steiget man gradatim hinauff usque ad communem utriusq; stipitem zu dem Groß- oder Eltervater, davon sie beyde herkommen.
3. Hoc reperto steige ich gradatim wieder nieder usque ad alteram personam, und dieses ist in utraque computatione wahr, res erit exemplo satis clara.

Ex. gr.

Wie nahe ist mir verwand meines Großvaters Schwester Tochter?

Opera-

Operatio.

Jch frage von meiner Person an, und steige hinauff zum Elter-Vater, und per cellulas wieder hinunter, biß auff meines Großvaters Schwester Tochter,

In Civili computatione valet hic regula:

Quot sunt gradus a persona prima ad ultimam, tot sunt gradus, vel

Quot sunt personæ, tot sunt gradus, demta ea, a qua incipitur.

Nehme ich nun im vorigen Exempel meine Person hinweg, bleiben 5. Erg. ist meines Großvaters Schwe-
ster-

ster Tochter mir im 5. gradu juxta Civilem computationem verwandt, und allhier gilt die distinctio inter lineam æqvalem & inæqvalem gar nicht.

In Computatione Canonica

1. Stelle ich erst die Personen, wie in voriger Civili geschehen.

2. Dann streiche ich nicht hinweg, die erste oder meine Person, davon ich angefangen, sondern den alten Vater, oder stipitem communem, bleiben dann auff ieder Seite so viel Cellulæ oder Personen, als auff der andern, linea est æqualis, und die Verwandschafft in gleicher Linien, welche bekant ist, wann ich nur eine Seite zehle, und das ist, was die Canonisten wollen in der Regul:

Qvoto gradu personæ distant a communi stipite, toto gradu distant inter sese,

Ex. gr.

Ich und meines Vaters Bruders Sohn, wie nahe seynd wir?

Operatio.

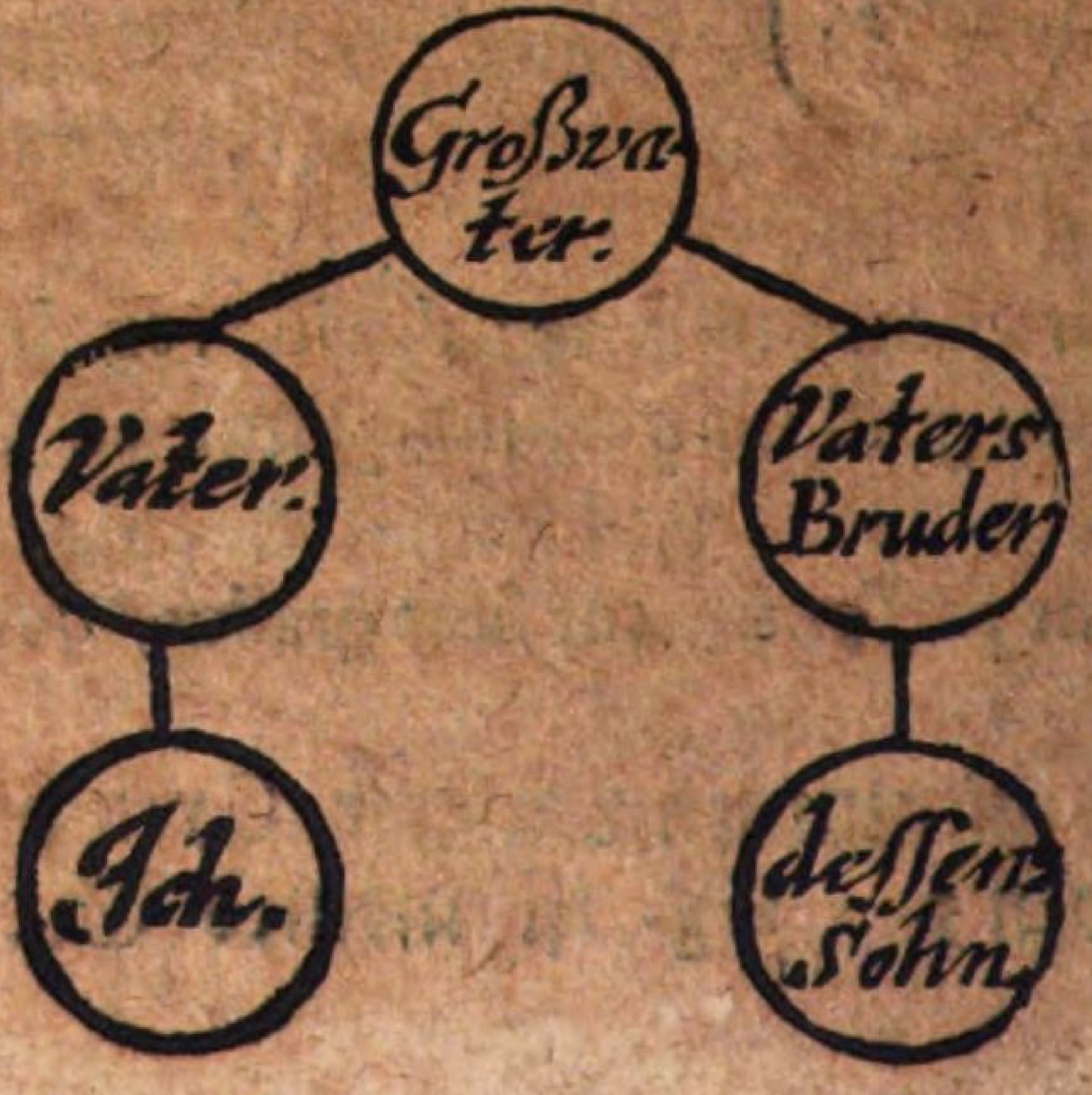

Nehme

Nehme ich allhier den Großvater hinweg, so bleiben auff jeder Seite 2. Cellulæ, adeoque est linea æqualis, und sind wir verwand in secundo gradu lineæ æqvalis juxta Canonicam Computationem.

In secundo Casu.

Wenn nach voriger Stellung und Abnehmung des stipitis communis, die Cellulæ auff beyden Seiten der Zahl nach ungleich seyn, so ist es linea inæqualis, und die Personen seynd einander in ungleicher Linien verwand, da zehle ich allein die längste Linie, und so viel Cellulas dieselbe hält, so viel Grad stehen die Personen von einander, die Canonisten begreiffen es in dieser Regul:

Qvoto gradu remotior persona distat a communi stipite, toto gradu distant inter sese.

Ex. gr.

Wie nahe bin ich meiner Mutter Schwester Tochter Sohne verwand?

Operatio.

Nehme ich allhier die Großmutter hinweg, so bleiben auff einer Seiten 3. Cellulæ, und auff der andern zwo, Erg. sind wir in tertio gradu inæqualis lineæ verwand.

(5.)

Praxis seu Usus

Civilis computationis consistit in successionibus ab intestato in Erbfällen und gelten die regulæ:

Proximior gradu, proximior hereditati, ie näher dem Sip, ie näher dem Erbe.

Cano-

Canonica Computatio

Wird gebraucht in Ehesachen, wenn man nehmlich wissen will, welche Personen einander heyrathen können oder nicht? damit sie nicht zu nahe ins Blut heyrathen, und davon handelt das 10. Cap. in lib. 3. Moises.

Pro Nunc

Nobis sufficiant seqventia.

1. In linea recta, videlicet inter Ascendentes & descendentes nullum conceditur matrimonium, wenn Adam wieder käme, seine Eva bliebe zurücke, so könte er keine auff Erden heyrathen, denn wir sind alle seine Kinder und Kindes-Kinder.
2. In linea collaterali sunt connubia prohibita in primo gradu lineæ æqualis, Schwester und Bruder können einander nicht heyrathen.
3. In linea collaterali inæqualis lineæ, prohibita sunt connubia in secundo gradu, also kan ich meines Vaters Schwester oder meines Bruders Tochter nicht nehmen.
4. Idem servatur in lineæ inæqvalis gradu tertio, daher darff ich nicht freyen meines Bruders Sohns Tochter, wiewohl in diesem Gradu zu zeiten von der Hohen Obrigkeit dispensiret wird.

AFFINITATIS

quoq; non exigua est habenda ratio, non qvidém in Erbfällen supra Casus 66. sed in Matrimonio, & est quædam propinquitas, qua maritus uxoris suæ consangvi-

neis, & Uxor mariti consangvineis jungitur affinis. Germanice die Schwägerschafft.

Ex. gr.

Meiner Frauen Blutverwandte seynd meine Schwäger und Schwägerinnen, und meine Blutverwandte seynd hinwieder meiner Frauen Schwäger und Schwägerinnen.

Canonistæ

Tria Affinitatis genera proponunt, quæ exemplis datis illustrabimus.

1. Genus est, in quo consangvinei mariti fiunt affines uxoris & viceversa. Meiner Frauen Bruder und Schwester sind meine rechte Schwäger und Schwägerinnen.
2. Genus vocant, in quo affini meo primi generis additur persona per connubium, wenn meines Weibes Bruder heyrathet, so ist seine Frau meine Schwägerin in genere secundo.
3. Genus dicunt, wenn ich in secundo Matrimonio verstürbe, meine Witbe heyrathete wieder, so wäre ihr neuer Ehemann meiner ersten Frauen Brudern mit Schwägerschafft verwand in 3. genere, sed hæc pontificia sunt tradita, illi vere sunt affines, qui primi dicuntur esse generis, reliqui omnes non nisi abusive ita vocantur.

Lineas & gradus

proprie non agnoscit affinitas, quia non nascitur ex generatio-

neratione, sed ex nuptiis Tertii, ad exemplum autem consangvinitatis eidem attribuuntur, unde quidam Consangvinei dicuntur Affines, & in eorum computatione recurrimus ad regulas consangvinitatis; hinc Magistralis est tenenda Maxima.

Quoto gradu quis est Uxori meæ consangvineus, toto gradu ille mihi est affinis.

Ex. gr.

Meiner Frauen Bruder ist ihr verwand in primo gradu æqualis lineæ, Er. in eodem mihi affinis.

Ex. gr.

Meines Großvaters Bruders Tochter ist mir in tertio gradu lineæ inæqualis in consangvinitate verwand, Er. & in eodem gradu, meiner Frauen Schwägerin.

Scientia hæc

Necessaria est & utilis in Consistoriis, quandoq; enim affinitas impedit matrimonium, hinc tenenda Maxima.

Gradus in Consangvinitate prohibitus, est quoq; in affinitate prohibitus.

Ex. gr.

Ad 3. usque gradum lineæ æqualis & usque ad eundem gradum lineæ inæqualis inclusive ist in der Lutherischen Kirche die Ehe regulariter verboten in consangvinitate, Er. auch in illis gradibus in affinitate.

Ex. gr.

Meine Frau hat' nicht können heyrathen ihres Bruders Sohn, denn er war ihr in ſecundo gradu lineæ inæqualis in ſangvine verwand, E . könte ich auch uxore extincta ſeine Tochter nicht nehmen, quia mihi in eodem gradu affinis.

Folgen einige Formularia zu Ehe-Stifftungen, und zwar

I. Formular zweyer Adelichen Personen.

Im Nahmen der heiligen und unzertrenten Drey-Einigkeit GOttes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, sey hiemit iedermänniglich zu wissen, daß heut dato eine Christliche Freundschafft der heiligen Ehe verabredet, angenommen, gestifftet und geschlossen worden zwischen dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn N. N. v. N. und der auch Hoch- und Wohlgebohrnen Fräulein N. v. N. andern Theils, in Beyseyn und mit Vollworth Tit. Herrn N. N. Juris Utr. Doctoris als der Fräul. Braut constituirter Herr Vormund, so wohl in Anwesenheit und auch mit guten Rath beyderseits nähesten Anverwandten, resp. Herren Vettern und Frauen Muhmen, dergestalt, daß nur erwehnter Herr Bräutigam auff beschehenes freundliches Ansuchen und Begehren und hierauff erhaltenen deutlichen Jawort von Seiten der Fräulein Braut, beyderseits einander zu ehelichen und auff vorhergegangene Priesterliche Copulation des allernehist beyzulegen bewilliget und auffs kräfftigste beschlossen worden.

Wie sie denn beyderseits alle Eheliche Treue, Liebe, Freundschafft und alles erwünschte und vergnügte Begehen einander versprochen und so damit sämtl. Hohe Anverwandten einen Wohlgefallen hierin haben mögen.

Hier-

Hiernechst weilen die Onera Matrimonii zu erleichtern der Herr Vormund von Seiten der Fräulein Braut vor nöthig und billig hält, und dieserwegen 2000. Thlr. zum Ehe-Gelde zu constituiren befunden, welche auch dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Bräutigam accept gewesen, als verspricht selbiger diese 2000. Thlr. Krafft dieses noch den Tag vor dem Ehelichen Beylager baar an nur gedachten Herrn Bräutigam zu vergnügen.

Dagegen der Herr Bräutigam wiederum zu einem Gegen-Vermächtniß auff eben so hoch als 2000. Thlr. sich willigst offeriret und Krafft dieses ordnet und verspricht; Begäbe sichs nun, daß sie die Fräulein Braut als künfftige Ehegattin, seinen Tod (welches doch der Höchste lange verhüten wolle) erlebte, sollen ihr unbeschadet ihrer weiblichen Gerechtigkeit an Gerade, Morgengabe und Antheil, derer sie auff den Todes-Fall zugewarten, über ihr Ehe-Geld entweder besagte 2000. Thlr. Gegen-Vermächtniß und Besserung alsbald nach der Beerdigung und angetretener Erbschafft aus dessen Güthern baar ausgezahlet, oder nach Willkühr Zeit ihres Lebens jährlichen, und zwar auff zwey Termin halb Michaelis und halb Wallpurgis 440. Thlr. den nechsten Termin nach seinem tödtlichen Hintritt anzusetzen, an die Oerter, die sie sich wesentlich vorbehalten wird, ohne allen Schaden an guter Müntze die Zeit ihres Lebens gereichet und gegeben werden.

Da hingegen es auch denen Erben frey stehen soll, sie in allen an Ehe-Gelde und Heyraths-Guth völlig abzufinden.

Was

Was der Fräulein Braut anderweitiges Vermögen auch diejenigen Nutzungen so ihr aus ihrem väterlichen Erbe zu stehen, betrifft, verspricht die Fräulein Braut nicht weniger dem Herrn Bräutigam solche zuzuwenden. Da hingegen der Herr Bräutigam noch überdiß an Zinß zu ihrem jährlichen Haußzinß Zeit ihres Wittben-Standes ihr jährlich 45. Fl. iedoch nach ihren Todte an die nähisten Erben hinwiederum zu fallen ordnet und wiedmet.

Wie denn auch letzlich der Herr Bräutigam über alle diese befindliche Articul seiner Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen, Lehns-herrlichen Consens auszuwürcken in Krafft dieses sich anheischig macht; Und daß dieses also geschehen abgehandelt und vollzogen worden, sind hierüber zwey gleichlautende Recesse aufgerichtet, und so wohl von beyderseits Contrahenten als auch denen hierzu erbethenen Zeugen unterschrieben und besiegelt worden; So geschehen Filens den 19. Nov. 1717.

(L.S.) N. N. v. N.
(L.S.) N. v. N.
(L.S.) N. N. v. N.
(L.S.) N. v. N.
(L.S.) N. N. J. U. Doct. als Curator.

II. For-

III.

II. Formular einer Bürgerlichen Ehe-Stifftung.

Kund und zu wissen sey iedermänniglich, insonderheit denen solches zu wissen von Nöthen, daß heut dato im Nahmen des Dreyeinigen GOttes eine Christliche und beständige aufrichtige Freundschafft und Ehe mit Rath und Zuziehung beyderseits nahen Anverwandten und Freunden zwischen dem Hoch-Edlen, Vest- und Rechts-Wohlgelahrten Herrn Johann David Theophilo, J. U. Doctore, und der Wohl-Edlen und Tugendsamen Jungfrau Elisabethen Beylschmidtin, des weyland Wohl-Edlen Herrn Beylschmidts berühmten Kauff- und Handelsmanns Eheleibl. ältiste Jungfr. Tochter, mit Genehmhaltung ihres resp. Herrn Curatoris Herrn Sebastian Feigen, berühmten Handelsmann allhier, angebracht, verabredet, angenommen und geschlossen worden, so daß beyde Persohnen in aufrichtiger Liebe, Treue und allem Förder samen bey einander ehelich zu leben und zu sterben und sich zu dem Ende auf vorhergehende Priesterliche Copulation binnen dato und 4. Wochen einander ehelich beyzulegen, Krafft dieses versprechen und geloben. Damit aber alles und besonder dero künfftige Succession seine gemessene Gräntzen haben möge, so ordnet Krafft dieses der Jungfer Braut obberührter Hr. Vormund dem Hn. Bräutigam im Nahmen derselben zu der Mitgifft 4000. Thl. welche er ihme noch vor der Hochzeit entweder baar auszuzahlen oder an gewissen Oertern von den ihrigen zu assigniren und zu übergeben verspricht, da hingegen der Hr. Bräutigam besag-

besagter Jungfr. Braut ein gleiches zum Gegen-Vermächtniß Krafft dieses ordnet und ausgesetzet haben will.

Solte nun dem Höchsten gefallen, sie beyderseits mit Ehe-Segen und lieben Kindern zu erfreuen, so sind sie beyderseits des festen Schlusses einig worden, dero künfftige Succession in allen denen hiesigen Statutis und Landes-Gesetzen gemäß in ihr sämtl. Vermögen geschehen zu lassen; Im Fall aber eines von beyden durch Göttl. Rath ohne Leibes-Erben verstürbe, so sind beyderseits dahin einig worden, daß zwar der Jungfr. Braut Mobilia und obberührte Mitgifft zusamt der Gerade der Herr Bräutigam überkommen, die Immobilia aber dero nähisten Anverwandten anheim fallen sollen. Dergleichen auch, daferne er vor seiner geliebten Eheliebste ohne Leibes-Erben versterben solte, dieselbe zwar das Gegen-Vermächtniß der vier tausend Thlr. nebst ihren Illatis aus seinen bereitesten Vermögen worein so wohl auch so lange sie unverehligt in Wittwenstande verbliebe, jährlich 100. Thlr. Haußzinß von den nähisten Erben erhalten, die Immobilia aber ebener Massen den nähisten Anverwandten verbleiben sollen, es wäre denn daß sie alle das ihrige zusamt der Gerade conferiren und den dritten Theil der sämtl. Hinterlassenschafft errichten wolten. Uhrkundlich ist diese Ehe-Stifftung in Beyseyn sämtl. Anverwandten auch den hierzu erbethenen Zeugen zwischen Braut und Bräutigam samt dero resp. Hrn. Curatore vollzogen und beyden Theilen in besonderer Abschrifft hievon ertheilet worden; So geschehen Leipzig den 16. Jul. 1717.

(L.S.) Johann David Theophilus.
(L.S.) Elisabetha Beylschmidtin.
(L.S.) Sebastian Feige, Curator.
(L.S.) N. N. dazu erbetene Zeugen.

Von Testament oder letzten Willen.

Bey Verfertigung eines Testaments oder letzten Willens ist wohl zu observiren, daß

1. Solches in Beyseyn eines geschwornen Notarii und 7. Zeugen verfertiget und unterschriebeu seyn;

2. Der Testirer bey vollkommenem Verstand und Gebrauch seiner 5. Sinnen seyn muß.

3. Noch mehr mag auch einer in seinem letzten Willen nicht disponiren oder jemanden zum Erben einsetzen, in Gerade oder Heer-Geräthe, oder dergleichen andern Legiren. Massen gleich wie jene der nächsten Nifftel, und dieses dem nächsten Schwerdtmagen aus Verordnung derer üblichen Rechte, vid. L. R. L. 1. Art. 22. seqq. usque 27. auch so gar Jure proprio oder aus eigener rechtlicher zustehender Macht und Gewalt stracks in Articulo und in letzten Augenblicke des Besitzers ereignenden Todes als Eigenthum erlanget wird, dieses sein vorher daran gehabtes Recht aber gäntzlich erlöschet, also mag unmöglich die vorher über selbiges errichtete Disposition von einiger Krafft und Würckung seyn.

Diesem nach daferne ja mit dergleichen Dingen etwas vorgenommen werden wolte, müste der Testirer nach Anleitung des vorhergehenden §. 78. und im 79. angezogene Regul nothwendig die nächste Nifftel und Schwerdtmagen in seinen vorhabenden letzten Willen uud Verordnung consentiren lassen.

Oder er könte auch dieses Mittel ergreiffen, daß er Heer-Geräthe und Gerade durch einen Actum oder Handel unter

denen

denen Lebendigen, als Schenckung, Tausch, Kauff und dergleichen eräuserte, denn nicht diese, sondern nur die Verordnungen auf den Todes-Fall sind wegen derer in 86. §. obenangezogenen Ursachen zu recht untersagt, vid. Carpz. def. 34. ad C. El. 38. p. 3. wie deñ täglich nur berührter modus, sonderlich zwischen Mann und Weib, so ein ander Gerade und Heer-Geräthe insgemein gar um leidlichen Preiß verkauffen, als eine besondere Cautel practiciret wird.

Es fragt sich aber: Ob nicht hernach das verkauffte oder vertauschte Heer-Geräthe und Gerade, gelösete Kauff-Geld und empfangene andere Sachen an jenes statt surrogiret und dem nächsten Schwerdtmagen, oder Nifftel dennoch gegeben werden müssen? Die Antwort ist nein. Sintemahl ein Unterscheid zu machen ist dergestalt, daß zwar in denen rebus Universalibus, oder allgemein zusammen zurechnenden Dingen, worzu auch Erbschafften gerechnet werden, und dahero deren pretium oder Preiß an ihrer Stelle hernach geachtet und fodert wird, L. 13. §. 4. ff. de hered. petit. & L. 16. §. 1. eod. ingleichen nach der 28. Constit. El. p. 1. & Dec. nov. 58. behalten die Gläubigere eben dasjenige Recht und Vorzug an denen aus ihrer Schuldnere subhastirten oder verkaufften Gütern gelöseten Geldern, welches sie zuvor an jenen hatten.

Allein mit denen rebus singularibus oder einzeln bestehenden und zu betrachtenden Dingen hat es eine andere Bewandniß, und vertritt das Geld dererselben Stelle nicht, als z. E. Geld, aus erkaufften Lehn-Gütern, oder aus unbeweglichen, oder aus gestohlnen Dingen gelöset, ist keinesweges vor Lehn-unbeweglich oder gestohlnen Guth zu achten, und also auch vor das verkaufte Heer-Geräthe oder Gerade gelöste

Kauff-Geld statt jener zu fordern, ist keinesweges der Nifftel- und Schwerdtmagen, wohl aber andern weiter durch Testamente zu vermachen oder auf den Todes-Fall zu verschencken dem Verkauffer nachgelassen,

Nach dem Leipziger Statuten, und 1692. ergangenen heilsamen Constitution, bleibet der Wittber nach Absterben seines Eheweibes, so keine leibliche Tochter hinter sich lässet, völliger Besitzer der Gerade. Diese gute Verordnung ist so vielmehr preiß-würdig da das Frauenzimmer hier offtermahls in Anschaffung dergleichen sehr abusiret und manchen Mann nach der Frauen Absterben wenn er solches in fremde Hände lieffern solte, zu kurtz geschehen würde, seinen Töchtern aber wird ein Vater nichts entziehen, die er ohnedem schuldig auszustatten. Jst also dem sonst von der Gerade üblichen Sprüchwort: **Gerade macht viel Ungerades**, Einhalt geschehen.

4. Noch ist hier schlüßlich in acht zu nehmen, daß zu Vermeydung aller Gefehrde, und damit zu dem Testament nicht etwan ein Legatum oder fidei Commiss hinzu gefüget werden könne, am klügsten gethan sey, wenn 1. oben und unten auf allen Seiten des Testaments, benebenst Auffdrückung des Pitschaffts die Worte: **Mein letzter Wille N. N.** und zwar so genau als es seyn kan an die Zeilen des Testaments angefüget, 2. bey der von Testirer zuletzt am Ende des Testaments zufertigende Unterschrifft seines Nahmens, ebenfalls derer Zeugen Nahmen darunter gesetzet, 3. der Testirer um alle Seiten des Testaments eine Linie herum ziehet. 4. die Zeugen nicht etwan um dem Umschlag, der um selbiges etwan geleget wird, auswendig, sondern inwendig

auf

auf der letzten Seite, da des Testirers Unterschrifft und Siegel befindlich ist, allernechst unter diese unterschreiben und besiegeln:

Und dieses wäre kürtzlich bey Testamenten zu erinnern, dabey aber der Testirer am besten und klügsten handeln wird, daß er bey Aufrichtung eines Testaments einen verständigen Juristen zu Rathe ziehet, wo selbiger anders an dem Orte zu haben. Zum Beschluß folgen einige Formularia zu Testamenten.

Testament
Oder
Letzter Wille eines Kauffmanns.

Im Nahmen der Heil. Hochgelobten Drey-Einigkeit GOttes des Vaters, des Sohnes, und des H. Geistes.

Demnach der Allerhöchste GOtt nach seiner Güte und Gnade mir, Sempronio Lucio Kauff- und Handelsmann allhier, ein ziemlich hohes Alter erreichen lassen, und die Stunde meines Todes je mehr und mehr herbey rücket: so habe ich in Zeiten bey noch gesunden Tagen mein Hauß bestellen, und wie es nach meinen seel. Ableben gehalten werden soll, nachfolgendes disponiren wollen:

I. Wie ich nun zuförderst meine durch Christi Blut und Tod theuer erkauffte Seele in des treuen GOttes Hand befehle, der ungezweifelten Hoffnung, er werde sie zu Gnaden annehmen und zur ewigen Freude bringen, auch am jüngsten Tage mit diesem meinem, jedoch verklärten Leibe wieder vereinigen: Also soll dieser nach meinem Absterben Christlich mit

Dieses ist mein letzter Wille Sempronius Lucius (L.S.)

mit öffentlichen Ceremonien, jedoch ohne Kutschen, zur Erde gebracht, und in meinen allhiesigen Schwibbogen, neben meiner seel. verstorbenen Frauen Grabe, geleget werden, mit angefügten hertzlichen Wunsch, welchen der Allerhöchste GOtt in Gnaden erfüllen wolte, daß wir mit unsern Kindern, und allen frommen Christen, am Tage der Zukunfft JEsu frölich aufferstehen, und die erfreuliche Stimme hören mögen: Kommet her ihr Gesegneten &c.

II. Meinem Bruder sollen für 50. Thaler Waaren zur Trauer, und meines verstorbenen Bruders Kindern, jedem seine benöthigte Trauer-Waaren, aus meinem nachgelassenen Laden auszunehmen passiret, über diß auch meines seel. Vaters Schwester gesammten Kindern für 100. Thaler ohne Entgeld gefolget, und gleichfalls meine Diener, Jungen und andere Gesinde, nach Gebühr in Trauer gekleidet werden.

III. Hierauf setze zu meinem Erben honorabili institutionis titulo, ein meinen lieben Bruder N. N. und meines verstorbenen Bruders Caji Kinder, namentlich N. N. N. N. und zwar allerseits in capita und zu gleichen Theilen: in Ansehung, daß meinen Bruder der grosse GOtt bereits reichlich geseegnet, meines Brudern Kinder aber wenig von ihrem Vater haben, auch zur Zeit noch wenig erwerben können, aus welcher Ursache ich auch will, daß, wann mein Bruder vor mir versterben, oder sonst mein Erbe nicht seyn wolte, alsdann seine Kinder insgesammt meine Erben, jedoch nur in die Portion, so ihr Vater, mein Bruder, bekommen können, nebst ermeldeten meines bereits verstorbenen Bruders Caji Kindern seyn sollen.

IV. Die-

Dieses ist mein letzter Wille Sempron. Lucius. (L.S.)

IV. Diese meine Erben aber sollen gedachten meines Vaters Schwester-Kindern, wann solche zu Ehren schreiten, und heyrathen, jedem 100. Thaler, sofort Tages nach der Hochzeit auszahlen, und solche die unter sothanen Kindern befindliche Weibes-Personen ihren Ehe-Männern pro dote mit inferiren. Wie denn zu dessen Versicherung mein bey Herrn Mevio stehendes Capital der 900. Thaler auszusetzen, und wann der Heyraths-Fall geschiehet, davon die 100. Thaler zu zahlen.

V. Meinem ältesten Kram-Diener Tullio, weil er mir in die 10. Jahr treue Dienste geleistet, vermache ich 50. Thaler, und wo er meines Vaters Schwesters Tochter Cajam, wie er bißher zu ihr incliniret, heyrathen möchte, soll er über solche 50. Thaler noch 100. Thaler. ausser den 100. Thalern, welche Inhalts vorstehenden §. IV. sothane Casa pro dote mit bekäme, haben, und ihm nebst der Cajæ 100. Thal, baar den Tag nach der Hochzeit von meinen Erben gezahlet werden.

VI. Der Kirche zu St. N. allhier legire ich 2000. Thaler welche von meinen Erben sogleich nach meinen Tode auszuzahlen und von dem Kirchen Collegio auf Land-übliche Zinßen auszuthun, die Zinßen aber jährlich am Tage Andreæ, unter die an solchem Tage bey der Kirche stehenden 3. Herren Prediger zu vertheilen; wären aber derer nich drey verhanden: so bekommen des kurtz zuvor verstorbenen Wittbe und Kinder dessen ratam. So fern aber weder Wittben oder Kinder verhanden: so accresciret sothane Portion den übrigen 2. Predigern, oder wo auch nur einer noch übrig, sodann einem alleine. Wobey ich dieses will, daß alle Kosten, so etwa dieses Capitals halber die Kirche auffwenden müste, sie von den hernach gefälligen Zinßen wieder nehmen, und das übrige unter die Herren Prediger gleich ertheilen mag. Weil auch

T VII. An

Dieses ist mein letzter Wille Sempron. Lucius. (L.S.)

VII. An meines obgedachten Bruders ältesten Sohne, Paulo, ich einen besondern Fleiß zum studiren verspüre: so vermache ihm auf dem Fall, wenn er darinnen fortfähret, meine gesammte Bibliothec an Theologisch-Historisch Politisch- und allen andern Büchern, doch also, daß er keines davon verkauffen, sondern sie die gantze Zeit seines Lebens beysamen behalten, auch, zu meinem Andencken, der hiesige Hr. D. Scharffius sie in einen richtigen Catalogum bringen und in jedes Buch vorn, daß solches nebst meinen andern Büchern demselben legiret, einschreiben, und für sothane Mühe meine Weymarische grosse Bibel haben soll.

Wann nun dieser meines Bruders Sohn ohne Söhne verstirbet, soll diese meine Bibliothec auf meines verstorbenen Bruders-Sohn, welcher unter diesen studiret, und wann mehr denn einer studiret, auf den ältesten derselben, oder, wann auch keiner studiret, auf den als den lebenden ältsten, und von diesem auf seinen studirenden Sohn verfallen.

VIII. Ich finde auch für rahtsam daß meines verstorbenen Bruders Tochter Magdalena sich und zwar an den Herrn Lic. Simonis, als dessen gute Qualitäten und Gottesfurcht mir so wohl als jedermann bekannt, er auch eine sonderbahre Affection zu ihr träget, und mich ihrenthalben angesprochen, fördersamst nach meinen Tode (wo er zuvor erfolget) verheyrathe. Wann sie dann solches thut, und mir darinnen Liebe und Gehorsam erweiset, prælegire ich ihr 300. Thalr. baar Geld zu Vergrösserung ihrer Mitgifft und darüber noch 200. Thlr. zur Ausstattung, also, daß dieserhalb ihr an ihrer Erb-Portion nichts im geringsten gemindert werden soll. Wenn sie aber besagten Licentiat nicht ehliget fällt das Prælegatum weg, und soll es von ihren Schwestern eine andere bekommen, zu welcher Hr. Lic. Simon und sie wiederum zu ihm, eine eheliche Affection tragen wird.

IX. Mein

Dieses ist mein letzter Wille Sempron. Lucius. (L.S.)

IX. Mein Kram-Laden soll beysammen bleiben und obgedachten meinem Diener Iullio wann er besagte Cajam heyrathet, um ein billiges Geld gelassen werden. So fern es aber ihn nicht verlanget oder die Heyrath nicht geschiehet: so sind die Waaren fördersamst zu Gelde zu machen, und unter die Erben gleich zu theilen: Es wäre denn, daß eines der Erben solchen gantz annehmen wolte, und auf solchem Fall ist er ihm pro extraneo um ein billiges zuzuschlagen.

X. Solte dieser mein letzter Wille nicht als ein zierlich Testament gelten, so will ich, daß er als ein Codicill, Fideicommiss und anderer zu recht beständiger Wille gelte. Wie denn, daß darüber steiff und fest gehalten und dem in allen nachgelebet werde, ich die Wohl-Löbliche Gerichte allhier inständig implorire, und solche zu Executorn dessen hiermit constituire. Wiewohl das Vertrauen zu meinen Erben trage, sie werden sich in alle Wege gütlich theilen, und, was ich hierinnen verordnet, treulich beobachten: Wünsche ihnen dahero aus hertzlicher Liebe, der grosse GOtt wolle ihnen dasjenige was sie von mir bekommen, reichlich seegnen, und geben, daß sie solches zu seinen Ehren, nicht aber zur Wollust und Eitelkeit anwenden zur Bekräfftigung habe ich dieses Testament nicht nur durchgehends mit eigener Hand geschrieben sondern auch auf allen Seiten unterschrieben und untersiegelt, und will es bey wohlgedachten Gerichten nechsten Tages niederlegen. Gegeben N. den 16. Jan. 1719.

Dieses ist mein letzter Wille

Sempronius Lucius. (L.S.)

Ein ander Formular.

DEmnach dem Menschen gesetzet ist einmahl zu sterben, und also nichts gewissers als der Tod, nichts ungewisseres aber, als die Zeit uud Stunde desselben, , dahero denn ein jeder, im Fall er gesonnen, wegen seines Nachlasses und zeitlichen Vermögens etwas zu ordnen und zu schaffen, solches nicht aufzuziehen, sondern des förderlichsten ins Werck zu richten, um so viel destnmehr Ursache hat. Und dann ich in Betrachtung dessen entschlossen, auch in Zeiten wie es nach meinem Absterben, mit denen Meinigen allendhalben solle gehalten werden, zu ordnen. Wann ich aber erwege wie die Erb-Einsetzung die Grundveste eines zu recht beständigen Testaments ist, als will ich hiermit wissen und wohlbedächtig zu meinen künfftigen Erben benahmet und eingesetzet haben, rc.

Meiner hinterlassenen Wittbe legire ich mein in der Clauß-Straße gelegenes Wohnhauß, mit allen dazu gehörigen Mobilien und Hauß-Rath, was nur Nagel- und Mauer feste, über dieses was an Tapeten Vorhängen, Betten, Tischen, Stühlen, Bildern, Kesseln, rc. darinne befindlich.

Meinen 2. N. N. Söhnen soll die völlige Seiden-Handlung mit allen darinnen befindlichen Vorrath, Handels-Büchern, sammt allen befindlichen Activ- und Passiv-Schulden.

Meiner lieben Tochter so an Hrn. Lic. N. verheyrathet, soll nach Verfliessung vier Wochen meines Absterbens 4000. Thlr. Capital 2000. Thlr. so bey N. N. und 2000. Thlr. so bey N. N. stehen zu ihrem Antheil legiret seyn, doch so daß bey ihrem Absterben selbiges auf ihre ietzo lebende 4. Kinder oder die noch künfftig nach meinem Tode von ihr möchten gebohren werden, fället.

Meinen

Dieses ist mein letzter Wille N. N. (L.S.)

Meinen 2. Brüdern N. N. N. N. und einigen Schwester soll jedem hundert Thlr. zur Trauer, auch meinen Dienern und Gesinde die gehörige Trauer gegeben werden.

Uber dieses dem Herrn Pastore zu St. N. 50. Thaler und dem Armen-Hauß 200. Thlr. legiret seyn, und hierzu die in meinen eisernen Kasten befindliche 800. Thlr. angewiesen seyn, die übrigen darinne verhandene 200. Thaler aber zu meinen Begräbniß-Kosten verwendet und der Uberschuß der Wittben verbleiben.

Und damit nun über diesen meinen Willen und Testament, desto sträcker, und unverbrüchlicher gehalten werden möge, so will zu Executoribus oder Ausrichtern und Vollziehern desselben, E. E. Rath hiesigen Ortes, Krafft dieses verordnet und ersuchet haben, daß selbiger diejenigen, so vorbesagtes mein Testament anzufechten, sich gelüsten lassen möchten, mit gebührendem Recht verfolgen, möge; Ihme, wohlgedachtem Rathe vor solche Bemühung auch 20. Thlr. legiret und beschieden haben, nicht zweifelnde, daß meinem so billigen Suchen werde statt gegeben und dergestalt mein Wille vollbracht werden: Endlich, damit, daß dieses also mein letzter und ernster Wille sey, um so viel weniger gezweifelt werde, so habe ich solches mit eigener Hand vor sieben hernach benannten hierzu insonderheit erbethenen Zeugen auf allen Blättern unterschrieben und besiegelt, so wohl diese, dasselbe hernach gleichfalls allesammt eigenhändig unterschreiben und besiegeln lassen. So geschehen zu N. den 12. Maji 1719. am Tage Charlottæ.

(L.S.) N. N. als Testirer
(L.S.) N. N. als erbetener Testaments-Zeuge.
(L.S.) N. N. als erbetener Testaments-Zeuge.

Kauff-Contract wegen der Gerade.

ZU wissen sey hiermit jedermänniglich, daß im Jahr Christi 1718. den 3. Aug. Vormittage um 10. Uhr Frau Kunckelia, mich den geschwornen Notarium nebst zweyen Zeugen, nehmlich Herr Julium und Ravum, zu sich in ihr Hauß auf die Wilsdorffer-Gasse, gegen Herr Crasimo über gelegen, erfordern lassen, nachdem wir in ihrer Wohnstuben erschienen, hat sie durch ihren ad hunc actum bestätigten Curatorem Hn. N. N. J. U. D. sich unsers Erscheinens halber bedancket, und mit Consensu und Autorität desselben vorgetragen, welchergestalt dieselbige ihren lieben Ehemann Hrn. Eusepio Handelsmann allhier ihre völlige Gerade-Stücken, an Betten, Leinewand, Kleidern, Klenodien, Ringen, güldenen und silbernen Ketten und Halsbändern, auch andern Gerade-Stücken, sie möchten Nahmen haben wie sie wolten, und so sie schon ietzo hätte, oder auch bey ihrem seeligen Abschied aus dieser Welt verlassen würde, nichts von allen ausgeschlossen, dergestalt Erb- und eigenthümlich verkauffet hätte, und ihm hiermit nochmahls verkauffet haben wolte; Daß er solche als sein Eigenthum haben, und ihr dafür 20. Thlr. zur vereinigten und verglichenen Kauff-Summa zahlen, sie, Frau Verkäufferin, aber ihr den Nutzen von solchen Gerade-Stücken auf ihre Lebens-Zeit vorbehalten haben wolte.

Wenn nun gedachter Herr Eusepius nicht allein selbst zugegen gewesen, solchen Verkauff acceptiret, sondern auch seiner Ehe-Liebsten, der Frau Verkäufferin solche 20. Thaler Kauff-Summa baar bezahlet; Die Frau Liebste hingegen denselben darüber, cum renunciatione exceptionis non numeratæ Pecuniæ, beständigster massen quitti-

quittiret, und dem Herrn Käuffer die Schlüssel zu solchen Gerade-Stücken in signum translati Dominii überreichet, dieser aber ihr solche wiederum zum Genieß Brauch Zeit ihres Lebens wieder zugestellet.

Als habe ich geschworner Notarius hierüber ein Instrument auffrichten, und mit der Unterschrifft derer Herren Zeugen bestärcken wollen. So geschehen zu N. im Jahr = = indiction des Kayserthums, Monat, Tage, Ort und Jahre.

(L.S.) N. Kunckelia als Verkäufferin.

N.N. Notar. P.C. (L.S.)

(L.S.) Eusepius Käuffer.

(L.S.) Julius als hierzu erbetener Zeuge.

(L.S.) Ramus als hierzu erbetener Zeuge.

E N D E.

AVERTISSEMENT.

Auch ist von diesen seel. Authori bey dem Verleger Augusto Martini, auf der Grimmischen Gasse in Hr. Mangolds Hause zu haben: **Der Redliche Vormund welcher sein Ammt derogestalt anzutreten, zu verwalten, und hinwieder aufzugeben willens ist, daß er dabey einen gnädigen GOtt im Himmel und hier auf Erden ein gutes Gewissen behalten möge. in 8.**